



Muslim-Dialog 2010

Austausch zwischen den Bundesbehörden und Musliminnen und Muslimen in der Schweiz

Bern, Mai 2011

Inhaltsüberblick:

1. Ausgangslage, Ziel und Organisation des Dialogs	2
Ziel und Inhalte des Dialogs	4
Organisation des Dialogs bis April 2011	5
Inhalt des vorliegenden Papiers	6
2. Verfassungsrechtlicher Rahmen.....	7
I. Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich.....	7
II. Demokratie und Rechtsstaat als grundlegende Prinzipien	9
III. Die Grundrechte sind unsere Basis	9
IV. Für das Verhältnis Staat-Religionsgemeinschaften sind die Kantone zuständig	11
V. Bildung ist eine zentrale staatliche Aufgabe.....	12
VI. Religiöse Neutralität heisst nicht wertneutral und gleichgültig	12
3. Aktivitätenplan des Bundes	14
4. Schlussbetrachtungen	25
Anhang 1: Die Teilnehmenden des Dialogs	26
Muslimische Teilnehmende	26
Vertreterinnen und Vertreter der Bundesverwaltung	27
Anhang 2: Die muslimische Bevölkerung in der Schweiz.....	28
Anhang 3: Ergebnisse aus den Gesprächen in den Plattformen.....	36
Plattform 1: Themenbereich „Integration und Integrationsförderung“	36
Plattform 2: Themenbereich „Information / Begegnung / Bildung“	38
Plattform 3: Themenbereich „Verfassungsstaat und Religionsausübung“	40
Erwähnte Berichte	42
Abkürzungsverzeichnis.....	43

1. Ausgangslage, Ziel und Organisation des Dialogs

Die Schweiz – ein noch vor vier Jahrzehnten fast ausschliesslich von Christinnen und Christen bewohntes Land – sieht sich mit der Tatsache einer zunehmenden religiösen Vielfalt vor neue Herausforderungen gestellt. Politik und Gesellschaft müssen diesbezüglich – unter Garantierung der Grundrechte – schwierige Fragen beantworten, welche sämtliche Lebensphasen und -bereiche des Menschen betreffen. Aufgrund der föderalistischen Kompetenzordnung sind die Kantone sowohl für das Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften zuständig wie auch für viele weitere Bereiche des täglichen Lebens, beispielsweise für das Schul- oder das Gesundheitswesen. In den Kantonen sowie in zahlreichen Städten und Gemeinden konnten denn auch im jahrelangen Dialog zwischen Staat und Vertreterinnen und Vertretern religiöser Minderheiten zahlreiche pragmatische und einvernehmliche Lösungen für Interessenskonflikte gefunden werden, die durch das Zusammenleben unterschiedlicher kultureller und religiöser Gruppen entstehen.

Am 29. November 2009 hat die Schweizer Stimmbevölkerung die Initiative „Gegen den Bau von Minaretten“ mit 57.5% Ja-Stimmen zu 42.5% Nein-Stimmen angenommen. Durch diese Abstimmung wurde das Verhältnis zwischen Mehrheitsgesellschaft und religiöser Minderheit auch zu einem nationalen Thema. Mit dem neuen Absatz in Artikel 72 der Bundesverfassung (BV) wird erstmals wieder eine religiöse Angelegenheit auf Bundesebene geregelt, nachdem seit der Aufhebung des Bistumsartikels 2001 keine derartigen Bestimmungen mehr darin enthalten waren.

Da die Zunahme der religiösen Vielfalt mit der Präsenz von Migrantinnen und Migranten einhergeht, betrifft die Diskussion nicht nur die Religionsausübung im engeren Sinne, sondern hat auch eine ausgeprägte integrationspolitische Dimension. Dabei ist ausdrücklich festzuhalten, dass aus integrationspolitischer Sicht in den allermeisten Fällen nicht die Religionszugehörigkeit an sich Probleme generiert. Probleme sind vielmehr auf soziale, ökonomische und migrationspezifische Ursachen zurück zu führen.

Umgekehrt ist festzuhalten, dass Glaubensgemeinschaften eine wichtige Rolle beim Integrationsprozess spielen können. Ein Ziel des Dialogs ist es, dieses Potenzial gezielt zu nutzen und zu fördern. Voraussetzung ist die Förderung der Akzeptanz der Musliminnen und Muslime in der Schweiz.

Die Schweiz hat eine lange, auf schmerzhaften Ereignissen beruhende Erfahrung in der Behandlung religiöser Fragen und Konflikte. Darauf beruht die laizistische Grundordnung, die allen Religionsgemeinschaften dieselben Entfaltungsmöglichkeiten zubilligt, und die differenziert gestalteten Beziehungen zwischen Staat und religiösen Gemeinschaften auf kantonaler Ebene. Es ist Aufgabe aller staatlichen Ebenen, aller Gläubigen, ob althergebrachter oder neuer Religionszugehörigkeit, die Möglichkeit der

diskriminierungsfreien Praktizierung ihres Glaubens zu ermöglichen. Heute stellt der Argwohn, der dem Islam gegenüber besteht, eine der grösseren Herausforderungen für den gesellschaftlichen Frieden dar, dies unabhängig von der Integrationsthematik. Dieses Thema anzugehen ist gemeinsame Aufgabe aller am Dialog Beteiligten.

Als für die Integrationspolitik des Bundes zuständige Bundesrätin hat sich Frau Eveline Widmer-Schlumpf, damalige Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD, im Umfeld der Minarettabstimmung verschiedentlich mit Musliminnen und Muslimen getroffen. Diese zeigten sich durch die Einreichung der Initiative und insbesondere durch den Ausgang der Volksabstimmung konsterniert und beunruhigt. Sowohl ihren Glauben praktizierende wie auch nicht-praktizierende Personen stellten eine zunehmende Feindseligkeit und Stigmatisierung fest. Das offensichtliche Spannungsverhältnis zwischen der neuen Verfassungsbestimmung und der Religionsfreiheit und dem Diskriminierungsverbot führten zu erhöhtem Erklärungsbedarf.

Doch auch in der Mehrheitsgesellschaft gibt es Ängste und Befürchtungen. Die VOX-Analyse zur Anti-Minarett-Abstimmung hat gezeigt, dass die Befürwortenden am häufigsten als Motiv angaben, dass sie ein Zeichen gegen eine von ihnen wahrgenommene Ausbreitung des Islams und eines von ihm propagierten Gesellschaftsmodells setzen wollten.

Das Vorhandensein von Ängsten – ob sie berechtigt sind oder nicht – wirkt sich auf das Zusammenleben in der Schweiz aus und kann es negativ beeinflussen. Die Furcht vor einer Ausbreitung eines radikalen politisierten Islams (Islamismus) und die ungelösten Fragen im Zusammenhang mit der Glaubensausübung erschweren die intensiven Integrationsbemühungen des Staates auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene sowie der ausländischen Personen muslimischer Religionszugehörigkeit. Diese Integrationsbemühungen sind wichtig, begegnen doch Personen muslimischer Religionszugehörigkeit, auch aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen, überproportional oft Schwierigkeiten beim Zugang zu Arbeit und Bildung oder beim Spracherwerb. Verpasst es die Schweiz, Konflikte auszutragen und Integrationsdefizite aktiv anzugehen, läuft sie in Gefahr, dass sich einerseits einzelne Gruppen von der Mehrheit der Gesellschaft absondern und radikalieren. Andererseits können sich in der Gesellschaft Diskriminierungen und Ausschlusstendenzen verstärken.

Im gemeinsamen Verständnis, dass der Staat ebenso wie die muslimische Bevölkerung sich aktiv für die Integration und den religiösen Frieden einsetzen, seine ordnungspolitische Funktion bzw. ihre gesellschaftliche Verpflichtung wahrnehmen und den Bewohnerinnen und Bewohnern der Schweiz Orientierung bieten wollen, haben die am Dialog beteiligten Musliminnen und Muslime und die zuständigen Bundesstellen die im September 2009 begonnenen Gespräche von Mai 2010 bis April 2011 fortgesetzt. Diese Gespräche werden

im Folgenden „Muslim-Dialog“ genannt. Der vorliegende Bericht fasst die Rahmenbedingungen und Ergebnisse des bisherigen Dialogs zusammen und beruht auf dem Konsens und der gemeinsamen Überzeugung aller Teilnehmenden. Für die Anhänge 2 und 3 ist die Bundesverwaltung verantwortlich.

Ziel und Inhalte des Dialogs

Mit dem „Muslim-Dialog“ sollen ausgewählte Fragen und Probleme analysiert, von Bund und muslimischer Bevölkerung geteilte Anliegen identifiziert und Massnahmen, welche der Bund in seinen Zuständigkeitsbereichen veranlassen kann, skizziert und umgesetzt werden. In Ergänzung zu den bewährten Foren in den Kantonen und Gemeinden sowie den zahlreichen Bemühungen der Religionsgemeinschaften zugunsten des interreligiösen Dialogs sollen Fragen thematisiert werden, welche gesamtschweizerisch von Bedeutung sind und gesamtschweizerisch einer Lösung bedürfen. Diese Lösungen sollen lokalen Eigenheiten und Bedürfnissen Rechnung tragen.

Die muslimischen Teilnehmenden betonen ausdrücklich die Wichtigkeit des Dialogs mit dem Staat. Es bestehen zahlreiche gemeinsame Interessen und der Wille, gegenseitig als Türöffner zu fungieren. Als anerkannter und voll akzeptierter Teil der Gesellschaft zeugen sie von ihrer Bereitschaft, in hoch verantwortlicher Art zur positiven Entwicklung unserer Gesellschaft beizutragen. Dabei legen sie Wert auf folgende Leitsätze:

- JA zur Verfassung in Respekt zur Tradition und Geschichte der Schweiz
- JA zur konstruktiven Zusammenarbeit in allen gesellschaftlichen Bereichen
- JA zu besserer Integration, friedlichem Nebeneinander und Gleichberechtigung
- JA zur gegenseitigen Offenheit und Toleranz
- JA zur Religionsfreiheit, welche von der Bundesverfassung garantiert wird
- NEIN zu Terrorismus und Radikalismus und jeder Form von Fanatismus
- NEIN zu Diskriminierung und Rassismus
- NEIN zu jeder Art von Ghettoisierung und Ausgrenzung
- NEIN zu fehlendem Respekt vor Menschenrechten und der Würde des Menschen

In einer ersten Phase der Gespräche fand in drei Plattformen ein Austausch zu den Themenkreisen "Integration und Integrationsförderung", "Information/Begegnung/Bildung" sowie "Verfassungsstaat und Religionsausübung" statt. In der zweiten Phase drehten sich die Gespräche schwerpunktmässig um den verfassungsrechtlichen Rahmen. Geprägt waren diese durch gegenseitig hohes Vertrauen und Respekt sowie durch eine offene und kontroverse Meinungen duldende Diskussionskultur.

Organisation des Dialogs bis April 2011

Eine interdepartementale Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundesamts für Migration BFM (EJPD; Federführung), des Bundesamts für Justiz BJ (EJPD), der Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB (EDI), der Politischen Abteilung PA III (EDA), des Generalsekretariats EJPD sowie eines bundesinternen Islamexperten, organisierte zwischen Mai 2010 und April 2011 sieben Arbeitstreffen.

19 Persönlichkeiten aus der muslimischen Gemeinschaft in der Schweiz wurden „ad personam“ eingeladen, am Dialog zu partizipieren. Eine eingeladene Vertreterin der alevitischen Bevölkerung lehnte ihre Teilnahme ab, da sich ihr alevitischer Verein nicht als muslimisch bezeichnet.

Die teilnehmenden 18 Personen (sieben Frauen, elf Männer) repräsentieren unterschiedliche Ausrichtungen des Islams – es partizipierten auch nicht-praktizierende Migrantinnen und Migranten muslimischen Glaubens – haben unterschiedliche ethnisch-kulturelle Herkunft und leben in den verschiedenen Regionen der Schweiz. Die zwei grössten muslimischen Dachverbände Koordination Islamischer Organisationen Schweiz KIOS und Föderation Islamischer Dachorganisationen in der Schweiz FIDS, mehrere kantonale Dachverbände, das Forum für einen Fortschrittlichen Islam FFI sowie das Forum für die Integration von Migrantinnen und Migranten FIMM (Dachverband der Migrantenorganisationen) waren u.a. durch Teilnehmende repräsentiert. In den erwähnten Verbänden sind mehr als die Hälfte aller islamischen Vereine in der Schweiz organisiert. Die Gespräche wurden auf Deutsch und Französisch geführt.

Von Seiten des Bundes nahmen Kaderpersonen der oben erwähnten Bundesstellen teil. Ab September wohnte den Gesprächen auch eine Vertretung der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen EKM bei. Die EKM hatte ihrerseits im Nachgang der Abstimmung zur Anti-Minarett-Initiative einen Runden Tisch mit Personen muslimischer Religionszugehörigkeit durchgeführt und liess dessen Ergebnisse in den Dialog einfließen. Weitere Bundesstellen wurden in bilateralen Gesprächen im Zusammenhang mit konkreten Massnahmen kontaktiert. In der Interdepartementalen Arbeitsgruppe Migration IAM sowie im Interdepartementalen Ausschuss Integration IAI wurde der Dialog traktandiert. Parallel dazu fanden erste Kontakte mit den kantonalen und kommunalen Verbänden statt, um eine allfällige gemeinsame Führung zu besprechen.

Unabhängig vom Muslim-Dialog organisierte die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR gemeinsam mit dem Office for Democratic Institutions and Human Rights ODIHR im Oktober 2010 eine Tagung zum Thema „Eine Dachorganisation für Musliminnen und Muslime in der Schweiz?“. Damit wurde Vertreterinnen und Vertretern muslimischer Gemeinschaften Gelegenheit geboten, über mögliche Kooperationsformen innerhalb der

muslimischen Gemeinschaften zu reflektieren. Die Teilnehmenden der Tagung und des Muslim-Dialogs deckten sich teilweise.

Inhalt des vorliegenden Papiers

Als Resultat der Gespräche, die zwischen Mai 2010 und April 2011 stattgefunden haben, liegt dieses Dokument vor. Der vorliegende Bericht widerspiegelt die erste Phase des Dialogs und schliesst diesen ab. Es ist vorgesehen, den Prozess in noch zu bestimmender Weise fortzusetzen.

Mit Kapitel 2 halten die muslimischen und staatlichen Teilnehmenden des Dialogs gemeinsam fest, welche verfassungsrechtlichen Grundsätze die Pfeiler der Schweiz bilden und welche gegenseitigen Verpflichtungen das friedliche Zusammenleben von Mehrheits- und Minderheitsgesellschaft erhalten. Dadurch sollen falsche Meinungen und Vorurteile dekonstruiert und auch gegenüber der Öffentlichkeit deutlich gemacht werden, dass die muslimische Bevölkerung den Schweizer Staat vorbehaltlos mitträgt. Schliesslich einigten sich die vertretenen Bundesstellen und die muslimischen Teilnehmenden auf acht Massnahmen, welche Bund und die Musliminnen und Muslime in der Schweiz gemeinsam realisieren wollen, um deren Integration in ausgewählten Bereichen unmittelbar zu unterstützen (Kapitel 3).

Im Fazit, Kapitel 4, wird der Prozess kritisch gewürdigt.

Im Anhang 1 sind die Teilnehmenden des Dialogs namentlich aufgeführt. Anhang 2 liefert eine grobe Beschreibung der Situation der muslimischen Bevölkerung in der Schweiz anhand soziodemografischer Daten und Ergebnisse vorhandener Studien. Im Anhang 3 werden die Diskussionen in den drei Plattformen zusammengefasst.

2. Verfassungsrechtlicher Rahmen

Die Diskussionen und Kontroversen, welche in der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Situation von Personen muslimischer Religionszugehörigkeit in der Schweiz dominieren und sich in politischen Vorstössen und Entscheiden niederschlagen, machen ein doppeltes Spannungsfeld deutlich: Einerseits gibt es in einer pluralistischen Gesellschaft zahlreiche unterschiedliche Erwartungen, Entwicklungen und Konflikte, die manchmal geprägt sind von Unkenntnis, Vorurteilen und Verallgemeinerungen. Andererseits gibt es Diskrepanzen zwischen den Ansprüchen, welche die Verfassung an den Staat und seine Bewohnerinnen und Bewohner stellt, und der Wirklichkeit, welche den Normen nicht immer in allem zu genügen vermag.

Dieses Spannungsverhältnis prägte viele Diskussionen, welche im Rahmen des Dialogs geführt wurden. Die Verfassung wird durch die Diskussion um Interessenskonflikte aufgrund unterschiedlicher religiöser und kultureller Wertvorstellungen in ihrer Bedeutung gestärkt und kann ihre schützende und bewahrende Wirkung entfalten.

Die Teilnehmenden gehen dabei von der gemeinsamen Überzeugung aus, dass die muslimische Bevölkerung in der Schweiz integraler Bestandteil der Gesellschaft dieses Landes ist, und dass der Islam mit der schweizerischen Rechtsordnung vereinbar ist.

Die Rechtsgleichheit, die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie, die Grundrechte, das föderalistische Prinzip, der öffentliche Bildungsauftrag und die religiöse Neutralität haben für das Verhältnis zwischen Mehrheitsgesellschaft und religiöser Minderheit – welches Bekenntnisses auch immer – besondere Bedeutung. Die staatlichen und muslimischen Teilnehmenden des „Muslim-Dialogs“ haben sich diese, in der Folge näher umschriebenen Prinzipien, als Leitplanken für ihre Gespräche und die daraus hervorgehenden Aktivitäten gesetzt.

I. Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich

Dies hält Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) fest. Die schweizerische, auf demokratischem Wege zustande gekommene Rechtsordnung gilt für alle in der Schweiz lebenden Personen. Dieses Grundprinzip der Verfassung durchwirkt die gesamte Rechtsordnung und bildet über Konkretisierungen von anderen Verfassungs- und Gesetzesnormen die zentrale Grundlage für einen rechtmässig und gerecht handelnden Staat. Staatliche Vorschriften, die Angehörige bestimmter Religionsgemeinschaften besonders betreffen, können deshalb problematisch sein.

Religionsgemeinschaften gelten in der Schweiz als wichtige Kräfte, welche gesellschaftspolitisch viel Positives bewirken und den Staat in vielem ergänzen. Sie geben – wie andere Organisationen auch, die sich um soziale und interkulturelle Belange kümmern –

ihren Mitgliedern Orientierung und nehmen vielfältige soziale Aufgaben wahr, etwa in der Betreuung von Personen in unterschiedlichen Lebenslagen. Seit Beginn der modernen Eidgenossenschaft aber stellen sie in der Schweiz keine eigentlichen politischen Kräfte mehr dar, was nicht zuletzt auch einen Grundstein für die langjährige Stabilität und den Frieden im Land legt.

In der Schweiz gilt ausschliesslich staatliches Recht, das im Rahmen der von der Bundesverfassung und den Kantonsverfassungen festgelegten demokratischen Entscheidungsprozessen gesetzt wurde, sowie Recht, das der Staat für die Regelung bestimmter Teilbereiche zulässt und das mit der staatlichen Rechtsordnung im Einklang steht. Normensysteme, die ausschliesslich religiös legitimiert werden, dürfen hingegen nicht entgegen unserer Rechtsordnung Geltung beanspruchen. Dies gilt für die Scharia genau gleich wie für das kanonische oder das rabbinische Recht. Es gelten für alle in der Schweiz lebenden Personen das schweizerische Vertragsrecht, das schweizerische Familienrecht und das schweizerische Strafrecht, welche durch staatliche Gerichte durchgesetzt werden. Aus diesem Grund dürfen beispielsweise religiöse Trauungen erst nach vollzogener zivilstandsamtlicher Trauung durchgeführt werden.

In der Öffentlichkeit werden manchmal bestimmte Praktiken, wie beispielsweise Gewalt in der Ehe, Zwangsehe, weibliche Genitalverstümmelung oder Steinigung mit dem Islam in Verbindung gebracht. Diese Praktiken sind mit unserer Rechtsordnung nicht vereinbar. Die am Muslim-Dialog teilnehmenden Personen lehnen solche Praktiken ab und verurteilen sie in aller Schärfe, gleich wie deren Instrumentalisierung in den Medien und der Politik. Sie sind sich dabei einig, dass solche Praktiken oft fälschlicherweise als zum Islam gehörig betrachtet werden und erachten es als wichtig, sie und entsprechende Vorurteile, unter denen primär muslimische Personen leiden, gemeinsam zu bekämpfen.

Die Schweiz ist eine Willensnation, die darauf aufbaut, dass ihre an Sprachen, Kulturen und Religionen heterogene Bevölkerung nach einem gemeinsamen Nenner an Werten und Prinzipien lebt, welche in der Bundesverfassung festgehalten sind. Zu diesen Werten gehören auch der Schutz der Grund- und Minderheitenrechte und der Schutz vor Diskriminierung.

Diskriminierungen sind besonders stossende Ungleichbehandlungen, die an Kriterien anknüpfen, welche als speziell heikel gelten, und die in der Absicht oder mit der Wirkung erfolgen, bestimmte Personen oder Angehörige bestimmter Bevölkerungsgruppen, insbesondere Angehörige von Minderheiten, zu benachteiligen oder herabzusetzen. Zu diesen heiklen Kriterien gehören namentlich die Herkunft, die Rasse, das Geschlecht, die Lebensform, die sexuelle Orientierung und die religiöse, weltanschauliche oder politische Überzeugung. Dem in Art. 8 Abs. 2 BV verankerten Diskriminierungsverbot kommt deshalb

gerade auch für den Schutz religiöser Minderheiten besondere Bedeutung zu. Die am Muslim-Dialog teilnehmenden Personen sind sich einig, dass – wie dies auch der Bundesrat in seiner Botschaft zur Volksinitiative "Gegen den Bau von Minaretten" festgestellt hat (BBI **2008** 7603, hier 7604) – ein generelles Verbot des Baus von Minaretten mit dem Diskriminierungsverbot und mit der Religionsfreiheit der Angehörigen muslimischer Gemeinschaften nicht vereinbar ist.

II. Demokratie und Rechtsstaat als grundlegende Prinzipien

Der Rechtsstaat schützt die Bewohnerinnen und Bewohner eines Landes vor staatlicher Willkür. Gleichzeitig spielt in der Schweiz die direkte Demokratie eine besonders ausgeprägte Rolle. Das Schweizer Stimmvolk nimmt nicht nur über die Wahl von Abgeordneten Einfluss auf das politische Geschehen, sondern kann via Referendum über Vorlagen mitentscheiden und über Initiativen direkt materielle Anliegen einbringen. Volksinitiativen sind einzig dann ganz oder teilweise ungültig, wenn sie gegen zwingende Bestimmungen des Völkerrechts verstossen. Die zwei hierarchisch gleichgestellten Prinzipien Demokratie und Rechtsstaatlichkeit können in einem Spannungsfeld stehen. So ist etwa möglich, dass durch eine Volksinitiative Änderungen in der Verfassung erwirkt werden, welche die Grundrechte einschränken, wie es bei der Abstimmung zum Minarettbauverbot der Fall war.

Die schweizerische Rechtsordnung verfügt jedoch über Mechanismen, welche den Ausgleich zwischen den manchmal konkurrierenden Prinzipien ermöglichen. Sieht eine Bewohnerin oder ein Bewohner des Landes einen Konflikt zwischen einem demokratisch gefällten Entscheid und dem Rechtsstaatlichkeitsprinzip, kann grundsätzlich der Rechtsweg beschritten werden, um Entscheide anzufechten, die als unzulässige Einschränkungen individueller Grundrechte oder von Minderheitenrechten betrachtet werden.

III. Die Grundrechte sind unsere Basis

Mit der Bundesverfassung hat das Schweizer Volk sich und allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Landes das Versprechen gegeben, dass eine Reihe von Grundrechten garantiert werden (BV Art. 7 bis 36), die im Übrigen auch internationalen Vereinbarungen entsprechen. Sämtliche Staatsorgane auf allen Ebenen sind verpflichtet, die Grundrechte einzuhalten und zu deren Verwirklichung beizutragen. Art. 36 BV sieht ausdrücklich die Möglichkeit zur Einschränkung der Grundrechte vor unter der Voraussetzung, dass diese auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, verhältnismässig ist und einem überwiegenden öffentlichen Interesse entspricht. Eingriffe, die diese Schranken nicht beachten, sind unzulässige Grundrechtsverletzungen.

Je nachdem, in welchem Bereich sich die Menschen bewegen, wird die Interessenabwägung zwischen verschiedenen grundrechtlich geschützten Positionen anders ausfallen. In der staatlichen Sphäre sind Menschen direkt der staatlichen Hoheitsgewalt ausgesetzt. Hier ist der Staat zu weitgehender Gleichbehandlung verpflichtet. Um indirekte Diskriminierung zu verhindern, muss der Staat Raum für die kulturellen Eigenheiten des Individuums gewähren. Im öffentlichen Raum, wo sich die meisten sozialen Aktivitäten abspielen und der Staat als Anbieter von Dienstleistungen auftritt, ist der Ausgleich zwischen konkurrierenden Interessen nötig. In der privaten Sphäre schliesslich soll der Staat die Autonomie respektieren und nur als Schutzorgan einschreiten, wenn Individuen gruppenintern in ihrer physischen und psychischen Integrität verletzt werden.

An drei Grundrechtsbereiche soll im Zusammenhang mit der laufenden Debatte explizit erinnert werden:

1) Mann und Frau sind gleichberechtigt. Dieser Grundsatz ist in Art. 8 Abs. 3 BV und Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankert. Das schweizerische Recht sorgt für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau, vor allem in den Bereichen Familie, Ausbildung und Arbeit: Sowohl in der Ehe wie bei allfälligen Scheidungen und im Kindesrecht gilt ein partnerschaftliches Modell, dass die Ehegatten respektive die Mutter und den Vater als gleichberechtigte und sich ergänzende Partner betrachtet. Buben und Mädchen sollen die gleichen Ausbildungschancen erhalten. In der Arbeitswelt gilt das Prinzip „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“. Gerade weil die Gleichstellung der Geschlechter eine hart erkämpfte Errungenschaft des 20. Jahrhunderts und für die heute lebenden Personen keine Selbstverständlichkeit ist, wird dieses Grundrecht in der Gegenwart besonders geschätzt, gepflegt und weiterentwickelt. Alle sollen dazu beitragen, dass die in der gelebten Wirklichkeit in vielfältiger Form vorkommende Benachteiligung, auch struktureller Art, von Frauen beseitigt wird.

2) Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet. Art. 15 BV und Art. 9 EMRK schützen das Recht, eine eigene religiöse Überzeugung zu haben, zu äussern oder zu verbreiten. Konkret heisst dies, dass es gläubigen Personen zusteht, ihre Religion zu praktizieren und ihr in der Öffentlichkeit effektiv nachzuleben, soweit dieses Recht nicht durch die Verfassung oder das Gesetz eingeschränkt ist.

Religionsfreiheit ist auch denjenigen garantiert, die ihre Religion nicht praktizieren. Jede und jeder hat das Recht, seine religiöse Überzeugung frei zu wählen und gegebenenfalls zu ändern, jede und jeder hat die Freiheit, nicht zu glauben. Jede und jeder hat das Recht, sich von einer Glaubensgemeinschaft zu trennen und einer anderen Glaubensgemeinschaft beizutreten. Religiöse Handlungen sowie die Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft dürfen nicht erzwungen werden. Über die religiöse Erziehung jüngerer Kinder verfügen die

Eltern. In der Schweiz darf eine Jugendliche mit dem zurück gelegten 16. Altersjahr selbständig über ihr religiöses Bekenntnis entscheiden (Art. 303 Schweizerisches Zivilgesetzbuch ZGB).

3) *Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.* Art. 16 BV sowie Art. 10 EMRK enthalten das Recht jedes Menschen, sich eine eigene Meinung frei zu bilden, sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten. Die Meinungsfreiheit enthält grundsätzlich auch das Recht, eine bestimmte Glaubensausübung oder Religion zu kritisieren und eine Meinung in Wort, Schrift und Bild zum Ausdruck zu bringen, soweit sie weder die Menschenwürde angreift noch den sozialen und religiösen Frieden gefährdet oder stört. Kritik sowie die Äusserung anderer Sichtweisen sind in Demokratien als Beiträge zur Debatte zu akzeptieren. Gleich wie andere Grundrechte kann jedoch auch die Meinungs- und Informationsfreiheit eingeschränkt werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 36 Abs. 2 BV eingehalten werden. Einschränkungen erfährt dieses Recht bei Meinungsäusserungen ehrverletzender Art (Art. 173 ff. Strafgesetzbuch StGB) sowie bei öffentlichen Äusserungen diskriminierenden Inhalts. Eine gegen die Menschenwürde verstossende Herabsetzung von Angehörigen einer Religion ist strafbar (Art. 261bis StGB). Strafbar sind auch die öffentliche Verspottung von Überzeugungen anderer in Glaubenssachen sowie die böswillige Verhinderung, Störung oder Verspottung verfassungsmässig gewährleisteter Kultushandlungen (Art. 261 StGB). Mit der Meinungsäusserung verbunden ist das Recht der Versammlungsfreiheit (Art. 22 BV, Art. 11 EMRK), welche dem Individuum das Recht gibt, an einer Versammlung teilzunehmen oder ihr fernzubleiben, sowie die Vereinigungsfreiheit (Art. 23 und 28 BV, Art. 11 EMRK). Verboten ist, rechtswidrige oder staatsgefährdende Vereinigungen zu gründen oder ihnen anzugehören. Der Meinungsäusserungsfreiheit kommt im Rahmen politischer Debatten – insbesondere auch wegen der direktdemokratischen Instrumente – besondere Bedeutung zu. Das Zusammenleben in der Schweiz baut auf Respekt und gegenseitige Toleranz. Die Behörden stehen in der Pflicht, sich für die Bewahrung des sozialen Friedens einzusetzen.

Verstösse gegen diese Grundrechte – von welcher Seite auch immer – werden als untragbar erachtet.

IV. Für das Verhältnis Staat-Religionsgemeinschaften sind die Kantone zuständig

Art. 72 BV, welcher das Verhältnis zwischen Religionsgemeinschaften und Staat regelt, besagt in Absatz 1, dass diesbezüglich grundsätzlich die Kantone zuständig sind.

Entsprechend vielgestaltig ist das Staatskirchenrecht. In vielen Kantonen sowie auch in Städten und Gemeinden wurden bereits vor Jahren Initiativen zur Pflege des Dialogs zwischen Staat und nicht-christlichen Glaubensgemeinschaften ergriffen. Es darf als Resultat und Erfolg dieser zahlreichen Foren oder Runden Tische respektive der langjährigen

Kontaktpflege und des Dialogs gewertet werden, dass vielerorts pragmatische Lösungen für Konflikte, die aufgrund unterschiedlicher Interessen in Sachen Glaubensausübung auftauchen können, gefunden werden konnten (z.B. Einrichtung von muslimischen Grabfeldern, Richtlinien für den Umgang mit religiöser Pluralität im Schulunterricht etc.). Die Bundesbehörden bestärken die Kantone und die Musliminnen und Muslime der Schweiz darin, sich weiterhin in erster Linie in ihrer Region für den Dialog mit den staatlichen Behörden, aber auch für den Dialog zwischen verschiedenen Glaubensgemeinschaften einzusetzen. Dies auch deshalb, weil die Kantone nicht nur für das Verhältnis zwischen Religionsgemeinschaften und Staat, sondern ebenso für diverse Bereiche, welche für die Integration zentral sind, zuständig sind.

Die föderalistische Kompetenzordnung, wie sie in der Bundesverfassung festgelegt ist, setzt den Rahmen für die Gespräche zwischen Bund und Musliminnen und Muslimen. In erster Linie ging es im bisherigen Dialog darum, die Handlungsmöglichkeiten in Bundeszuständigkeiten auszuloten.

V. Bildung ist eine zentrale staatliche Aufgabe

In Art. 41 BV verankert ist das Sozialziel, dass sich Kinder und Jugendliche sowie Personen im erwerbsfähigen Alter nach ihren Fähigkeiten aus- und weiterbilden können. Nicht nur aus humanistischen Gründen, sondern auch im öffentlichen Interesse ist es ein Ziel des Staates, dass alle Kinder die gleiche Chance auf Bildung erhalten und diese wahrnehmen sollen, ihre Potenziale entfalten, selbstverantwortlich handeln und ihre Fähigkeiten für die Gesellschaft einsetzen können. Kein Kind soll aufgrund seiner Religionszugehörigkeit, seiner äusseren Erscheinung oder aufgrund seines Geschlechts ausgegrenzt oder benachteiligt werden.

VI. Religiöse Neutralität heisst nicht wertneutral und gleichgültig

Aufgrund der Glaubens- und Gewissensfreiheit ist der Staat zur konfessionellen und religiösen Neutralität verpflichtet. Das heisst, dass der Staat grundsätzlich alle Glaubensgemeinschaften gleich zu behandeln hat. Er privilegiert keine Glaubensrichtung. Religiöse Neutralität ist allerdings nicht als absolut zu verstehen, zum einen im Interesse des Individuums, zum andern im öffentlichen Interesse: Der religiös neutrale Staat nimmt die religiösen Bedürfnisse des Individuums ernst und lässt auch im staatlichen Handlungsbereich Raum dafür. Gleichzeitig hat der Staat auch ein legitimes Interesse und ein Recht, die seiner Ordnung zugrunde liegende Wertebasis zu schützen und kann deshalb nicht werteneutral oder gleichgültig sein.

Die Schweiz ist stark durch eine christlich-abendländische Kultur geprägt. Wenn auch Kirche und Staat längst getrennt sind, sind doch in der schweizerischen Gesellschaft christliche Traditionen vielgestaltig präsent. So gehen beispielsweise die meisten offiziellen Feiertage

auf die christlichen Feste zurück. Im Ortsbild, im Liedgut und im Brauchtum gibt es Verweise auf das Christentum. Überlieferung und Kultur haben einen besonderen Stellenwert. Auch die Vermittlung schweizerischer Traditionen gehört zum staatlichen Bildungsauftrag.

Zur schweizerischen Tradition gehört namentlich auch, dass berechnigte neu entstehende Bedürfnisse wahrgenommen und anerkannt werden, und eine Verständigung zwischen Mehr- und Minderheiten sowie unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen angestrebt wird.

3. Aktivitätenplan des Bundes

In den Plattformen (siehe Anhang 3) wurden verschiedene Anliegen genannt und Bereiche definiert, in welchen die Teilnehmenden Handlungsbedarf sehen. Mit einer Auswahl an Aktivitäten soll aufgezeigt werden, was der Bund in seinem Zuständigkeitsbereich bereits unternimmt oder zusätzlich veranlassen will, um zur Behebung identifizierter Probleme beizutragen.

Beiträge von Seiten Staat und von Seiten muslimische Bevölkerung manifestieren, dass durch konstruktive Zusammenarbeit und durch gegenseitige und gemeinsame Bemühungen konkrete Taten möglich sind.

Basis sämtlicher Aktivitäten bildet der verfassungsrechtliche Rahmen sowie Materialien und Erfahrungen, die aus bestehenden Projekten und Massnahmen generiert wurden.

Übersicht über die Aktionsfelder:

- A1) Prüfung des Zulassungssystems für religiöse Betreuungspersonen
- A2) Überblicksdarstellung zur muslimischen Bevölkerung in der Schweiz
- A3) Vereinbarkeit von Religion und Dienstpflicht
- A4) Diversität in der Bundesverwaltung
- A5) Sensibilisierung für Religion im Gesundheitswesen
- A6) Darstellung des Islams in den Medien
- A7) Förderung von Jugendlichen und Jugendorganisationen
- A8) Aus- und Weiterbildungsprogramme für Imame und religiöse Betreuungspersonen

Aktionsfeld 1

Religiöse Betreuungspersonen sind wichtige Schlüsselfiguren für den Integrationsprozess der Mitglieder ihrer Gemeinde. Mit den neuen ausländerrechtlichen Bedingungen wurden an religiöse Betreuungspersonen aus Drittstaaten auch explizit Anforderungen an die Integration genannt. Obschon die Behörden des Bundes und der Kantone darum bemüht sind, alle Religionsgemeinschaften nach dem Gleichheitsprinzip zu behandeln, bestehen aufgrund der unterschiedlichen Zulassungswege (bspw. Zulassung von Imamen über den Arbeitsmarkt, über Staatsverträge oder über die Personenfreizügigkeit) Ungleichheiten. Diese verschiedenen Zulassungsmöglichkeiten müssen geprüft und allenfalls harmonisiert werden.

A 1 Prüfung des Zulassungssystems für religiöse Betreuungspersonen		
<i>Massnahme (was)</i>	Das bestehende Regime der Zulassung religiöser Betreuungspersonen wird in seinen qualitativen und quantitativen Dimensionen analysiert, der Handlungsbedarf hinsichtlich einer besseren Wirkung für die Integration eruiert sowie Lösungsvorschläge erarbeitet.	
<i>Beitrag und Verpflichtung (wie)</i>	<i>Staat</i>	<i>Muslime</i>
	Ist bemüht, dass Glaubensgemeinschaften ausreichend geeignete religiöse Betreuungspersonen rekrutieren können.	Muslimische Organisationen nehmen Abstand von Personen, welche den Integrationsprozess ihrer Mitglieder negativ beeinflussen, dem friedlichen Zusammenleben hinderlich sind und den Rechtsstaat in Frage stellen.
<i>Wirkungen (weshalb)</i>	Die Zulassung religiöser Betreuungspersonen wird so gestaltet, dass unter Berücksichtigung anderer aussen- und innenpolitischer Anliegen für die Integrationsförderung die bestmöglichen Voraussetzungen geschaffen werden.	
<i>Rahmenbedingungen</i>	Gleichbehandlungsgebot. Betreuungspersonen aller Glaubensgemeinschaften haben dieselben arbeitsmarktlichen und integrationspolitischen Anforderungen zu erfüllen.	
<i>Verwandte Projekte / bestehende Materialien</i>	Verwaltungsinterne Dokumente und Berichte	

Aktionsfeld 2

Obwohl es zahlreiche Studien zur muslimischen Bevölkerung oder zu einzelnen Aspekten ihrer Integration, ihrer Lebensweise etc. in der Schweiz gibt, mangelt es an einem umfassenden, für die ganze Schweiz geltenden Überblick auf der Basis aktueller Daten. Deshalb haben der Bundesrat und die Eidgenössischen Räte drei Vorstössen zugestimmt, welche die Behebung dieser Forschungslücke fordern.

A 2 Überblicksdarstellung zur muslimischen Bevölkerung in der Schweiz		
<i>Massnahme (was)</i>	Wissen zur soziodemografischen Zusammensetzung der muslimischen Bevölkerung, ihrer sozioökonomischen Situation, ihrer Kultur, ihrer Organisationen und ihrer Integration wird generiert und gesammelt dargestellt. Es besteht ein Überblick zu den zahlreichen in verschiedenen Regionen laufenden Bemühungen zum Dialog.	
<i>Beitrag und Verpflichtung (wie)</i>	<i>Staat</i>	<i>Muslime</i>
	Trägt bei, damit Entscheidungsträger, Medienschaffende und Bewohnerinnen und Bewohner der Schweiz bessere Kenntnisse zur muslimischen Bevölkerung in der Schweiz erhalten. Zeigt anhand praktischer Beispiele auf, dass das friedliche Zusammenleben seit Jahren erfolgreich gelebt wird.	Anerkennen, dass die Studie Grundlagenwissen liefert, welche Basis für mögliche weitere Massnahmen sein kann.
<i>Wirkungen (weshalb)</i>	Studie liefert ein differenzierteres Bild der muslimischen Bevölkerung, als das es oft durch die Medien kolportiert wird und zeigt auf, was in welchen Bereichen bereits getan wird, um das Verständnis zwischen Mehr- und Minderheiten zu fördern. Sie liefert Datenmaterial, um gezielt allfällige weitere Massnahmen im Bereich Integration und Religion ergreifen zu können.	
<i>Rahmenbedingungen</i>	Drei parlamentarische Vorstösse (09.427 Postulat Amacker-Amann, 09.4037 Postulat Leuenberger, 10.3018 Postulat Malama)	
<i>Verwandte Projekte / bestehende Materialien</i>	Zahlreiche bestehende Studien, die in der Regel auf der Datenbasis der Volkszählung 2000 basieren. Studien der EKA 2005 und EKR 2006. Daten der Registererhebung im Rahmen der Volkszählung 2010 (Ende 2011 verfügbar; detailliertere Daten zu Religion und Religionsausübung werden 2014 erhoben), Ergebnisse des NFP 58 „Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft“, Studie „Stellung der muslimischen Bevölkerung im Kanton Zürich“ 2008 etc.	

Aktionsfeld 3

Durch die zunehmende religiöse Vielfalt in der Gesellschaft und die steigende Zahl nicht-christlicher Personen mit Schweizer Bürgerrecht stellt sich auch für die Armee die Frage, wie sie Angehörigen religiöser Minderheiten die Ausübung ihrer Glaubensfreiheit gewähren kann, ohne dass der Dienstbetrieb erheblich gestört würde. Für Religionsgemeinschaften, welche in der Schweiz verwurzelt sind, kennt die Armee bereits eine bewährte Praxis.

A 3 Vereinbarkeit von Religion und Dienstpflicht					
<i>Massnahme (was)</i>	<p>Treffen zwischen Vertretern muslimischer Organisationen und der Armee ermöglichen Lösungen, wenn Interessenskonflikte / Dilemmata im Zusammenhang mit religiösen Pflichten entstehen (bspw. Gebetszeiten, Essvorschriften, Seelsorge).</p> <p>Der Chef Armeeeseelsorge (C AS) und der Chef des Psychologisch-Pädagogischen Dienstes der Armee (C PPD A) haben eine „Dokumentation zum Thema Religion für Angehörigen der Armee bzw. für das Kader der Schweizer Armee“ zur Diskussion gestellt und mit den muslimischen Vertretern bereinigt. Sie wird nun publiziert und im Bedarfsfall mit den muslimischen Vertretern ergänzt oder überarbeitet.</p> <p>Es finden regelmässig Treffen mit Vertretern der Muslime statt.</p>				
<i>Beitrag und Verpflichtung (wie)</i>	<table border="1"> <thead> <tr> <th><i>Staat</i></th> <th><i>Muslime</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> <p>Berücksichtigt Anliegen von Personen, die religiösen Minderheiten angehören und sucht nach Lösungen zu Vereinbarkeit von religiösen Pflichten und Dienstpflicht.</p> <p>Zieht bei Fragen und Problemen islamische Seelsorger nach Bedarf und Möglichkeit bei.</p> </td> <td> <p>Beteiligen sich an der Erarbeitung von Lösungen und unterstützen mit Informations- und Beratungstätigkeit ihre Mitglieder bei der Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten.</p> <p>Stellen die Verbindung mit dem C AS sicher und vermitteln im Bedarfsfall seelsorgerische Unterstützung.</p> </td> </tr> </tbody> </table>	<i>Staat</i>	<i>Muslime</i>	<p>Berücksichtigt Anliegen von Personen, die religiösen Minderheiten angehören und sucht nach Lösungen zu Vereinbarkeit von religiösen Pflichten und Dienstpflicht.</p> <p>Zieht bei Fragen und Problemen islamische Seelsorger nach Bedarf und Möglichkeit bei.</p>	<p>Beteiligen sich an der Erarbeitung von Lösungen und unterstützen mit Informations- und Beratungstätigkeit ihre Mitglieder bei der Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten.</p> <p>Stellen die Verbindung mit dem C AS sicher und vermitteln im Bedarfsfall seelsorgerische Unterstützung.</p>
	<i>Staat</i>	<i>Muslime</i>			
<p>Berücksichtigt Anliegen von Personen, die religiösen Minderheiten angehören und sucht nach Lösungen zu Vereinbarkeit von religiösen Pflichten und Dienstpflicht.</p> <p>Zieht bei Fragen und Problemen islamische Seelsorger nach Bedarf und Möglichkeit bei.</p>	<p>Beteiligen sich an der Erarbeitung von Lösungen und unterstützen mit Informations- und Beratungstätigkeit ihre Mitglieder bei der Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten.</p> <p>Stellen die Verbindung mit dem C AS sicher und vermitteln im Bedarfsfall seelsorgerische Unterstützung.</p>				
<i>Wirkungen (weshalb)</i>	<p>Der Einbezug religiöser Minderheiten in die Armee und die Ausübung diesbezüglicher staatsbürgerlicher Pflichten ist Ausdruck gelungener Integration.</p>				
<i>Rahmenbedingungen</i>	<p>Der Dienstbetrieb wird aufrechterhalten.</p>				
<i>Verwandte Projekte / bestehende Materialien</i>	<p>Handreichungen für Angehörige der Armee (AdA) und Vorgesetzte zur Religionsausübung in der Armee</p>				

Aktionsfeld 4

Die Gesellschaft erwartet, dass sich alle Personen selbstverantwortlich für ihr wirtschaftliches Aus- und Weiterkommen einsetzen. Teilhabe am Wirtschaftsleben ist denn auch ein zentrales Erfordernis sowohl an die Adresse der Migrantinnen und Migranten wie ein Ziel der Integrationsförderung. Arbeitgeber, welche Chancen geben, dass sich Potenziale entfalten können, profitieren davon. Auch der Staat als Arbeitgeber soll die Vielfalt berücksichtigen.

A 4 Diversität in der Bundesverwaltung		
<i>Massnahme (was)</i>	Chancengleichheit und Diversität sind integrale Bestandteile der Personal-Strategie der Bundesverwaltung. Das Thema „Glaubensfreiheit“ wird in geeignete Module des bestehenden Aus- und Weiterbildungsprogramms für Mitarbeitende und Führungspersonen integriert.	
<i>Beitrag und Verpflichtung (wie)</i>	<i>Staat</i>	<i>Muslime</i>
	Verpflichtet sich zu einer diskriminierungsfreien Einstellungspraxis. Respektiert die Glaubensfreiheit seiner Mitarbeitenden und ermöglicht ihnen nach Möglichkeit die Ausübung ihrer religiösen Praxis. Hält fest, dass funktionsbezogene Einschränkungen des Tragens von religiösen Zugehörigkeitszeichen möglich und angezeigt sind.	Muslimische Organisationen ermutigen ihre weiblichen und männlichen Mitglieder zur Erreichung hoher Bildungsqualifikationen und Bewerbung für staatliche Stellen. Personen im Staatsdienst anerkennen die Notwendigkeit, in begründeten Fällen Einschränkungen ihrer religiösen Praxis zu billigen.
<i>Wirkungen (weshalb)</i>	Der Bund nimmt eine Vorbildfunktion bezüglich des nichtdiskriminierenden Umgangs mit seinen Mitarbeitenden ein.	
<i>Rahmenbedingungen</i>	Geltendes Personalrecht des Bundes.	
<i>Verwandte Projekte / bestehende Materialien</i>	Vorstösse in den eidgenössischen Räten: Ricardo Lumengo Postulat 09.4114 und Interpellation 09.4113 „Nutzen und Fördern von ethnischer Vielfalt in der öffentlichen Verwaltung“, Motion 08.3598 „Anstellung von Personen ausländischer Herkunft im Grenzwachtkorps“. Frage 08.5229 Hans Fehr „Kopftuchträgerinnen im Bundesdienst“	

Aktionsfeld 5

Der Gesundheitszustand, das Gesundheitsverhalten sowie der Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen von Migrantinnen und Migranten ist erwiesenermassen in vielen Bereichen bedeutend schlechter als jener von Schweizerinnen und Schweizern in den gleichen Lebenssituationen. Im Gesundheitswesen wurden denn auch schon früh Strategien entwickelt, um auf unterschiedliche Lebenswelten und Verständigungsschwierigkeiten reagieren zu können. Die laufenden Bemühungen und Massnahmen werden gestärkt, indem Fachpersonen zum Thema Transkulturelle Kompetenz gestärkt werden sollen.

A 5 Sensibilisierung für Religion im Gesundheitswesen		
<i>Massnahme (was)</i>	In den laufenden Programmen und Projekten zu Transkulturalität im Gesundheitswesen wird geprüft, wie diversitätsspezifische Themen, die in Pflege und Behandlung sowohl medizinisches Personal wie auch PatientInnen beschäftigen, aufgenommen werden können.	
<i>Beitrag und Verpflichtung (wie)</i>	<i>Staat</i>	<i>Muslime</i>
	Unterstützt (para)medizinisches Personal sowie Institutionen der Gesundheitsvorsorge, -fürsorge und -versorgung (Spitäler) darin, Lösungen zu finden, um den spezifischen, religiös begründeten Bedürfnissen von muslimischen Klienten und Mitarbeitenden im Rahmen des alltäglichen Betriebs zu entsprechen. Möglichkeiten des Einbezugs muslimischer Seelsorger in die Strukturen der Gesundheitsversorgung werden geprüft.	Beteiligen sich aktiv an Programmen der Gesundheitsförderung und der Prävention (etwa auch im Bereich der Bekämpfung von Female Genital Mutilation -FGM - in der Schweiz). Muslimische Organisationen tragen in eigenen Reihen ihren Beitrag zur Gesundheitsförderung bei Tragen zur Ausbildung und Vermittlung von Seelsorgern, die auch im Spital tätig sein können, bei.
<i>Wirkungen (weshalb)</i>	Qualitätsverbesserungen in der Gesundheitsversorgung sowie in Gesundheitsförderung- und Prävention werden erreicht. Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse muslimischer Angestellter im Rahmen der Arbeitsabläufe des Spitals. Kompetenter Umgang von medizinischem Personal mit muslimischen Patienten mit religiös begründeten Anliegen sorgt für möglichst reibungslose und effiziente Abläufe im Gesundheitswesen, hilft Fehldiagnosen und Konflikte sowie unnötige Kosten zu vermeiden.	
<i>Rahmenbedingungen</i>	Das Gesundheitswesen ist grundsätzlich Sache der Kantone. Der Bund ist für einige besondere, sachlich begrenzte Aufgaben zuständig (Art. 118 BV).	
<i>Verwandte Projekte / bestehende Materialien</i>	Studie „Stellung der muslimischen Bevölkerung im Kanton Zürich“ 2008; Strategie „Migration und Gesundheit“ (BAG); Migrant Friendly Hospitals (BAG), „geplantes E-Learning tool „Qualität und Diversität“ (Transkulturelle Kompetenz für Gesundheitspersonal/BAG);	

	Handbuch „Diversität und Chancengleichheit“ und Film „Verstehen kann heilen“ (BAG)
--	--

Aktionsfeld 6

Von muslimischer Seite kommen Klagen über die als tendenziös, aggressiv und erniedrigend empfundene Berichterstattung über den Islam in Teilen der Medien, was durch neuere wissenschaftliche Studien auch belegt wird. Aufgrund der Medienfreiheit ist es undenkbar und unerwünscht, dass der Staat Kontrolle über die Medien und die Medienschaffenden ausübt. Korrektur von verzerrten Bildern können nur durch gezielte und offene Kommunikation auf muslimischer Seite sowie durch Sensibilisierungs- und Schulungsarbeit mit den Medien erreicht werden.

A 6 Darstellung des Islams in den Medien	
<i>Massnahme (was)</i>	Im Rahmen des Projekts „Media et religion“ des Freiburger Instituts Religoscope werden Seminare mit Medienrepräsentanten aus der Schweiz, Ägypten und dem Sudan durchgeführt, um darüber zu reflektieren, warum Religionen „von Anderen“ und im Besonderen der Islam vorwiegend auf negative Weise in den Medien dargestellt wird und wie dies verbessert werden könnte.
<i>Beitrag und Verpflichtung (wie)</i>	<i>Staat</i>
	<i>Muslime</i>
	Unterstützt Sensibilisierung und Reflexion von Medienvertreterinnen und -vertretern zur medialen Darstellung von Religionen.
	Muslimische Medienvertreterinnen und -vertreter nehmen am benannten und ähnlichen Projekten teil.
<i>Wirkungen (weshalb)</i>	Etablierung von transkulturellen Kontakten und Brücken über nationale und kulturelle Grenzen hinweg. Entwicklung und Förderung transnationaler journalistischer Kompetenzen und Verbesserung der medialen Informationen bezüglich Religionen und deren Rolle in der heutigen Welt.
<i>Rahmenbedingungen</i>	Die Bundesverfassung gewährleistet die Medienfreiheit (Art. 17 BV). Die Zuständigkeit der Gesetzgebung über Radio und Fernsehen ist Sache des Bundes (Art. 93 BV)
<i>Verwandte Projekte / bestehende Materialien</i>	Inhaltsanalyse des fög der UZH „Zentrale Merkmale der öffentlichen Debatte über die Minarettinitiative“, 7. Dezember 2009 Forschungsprojekte im Rahmen des NFP 58 „Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft“, namentlich Modul 6 „Religion, Medien und Politik“ „Integration und Medien“, Empfehlungen der Eidgenössischen Ausländerkommission EKA an Medienschaffende, Medienunternehmen und Behörden, 2007 Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR „Mehrheit und muslimische Minderheit in der Schweiz“, 2006

Aktionsfeld 7

Rund 40% der Musliminnen und Muslime in der Schweiz sind unter 25 Jahre alt. Eine grosse Zahl ist durch Familiennachzug in die Schweiz gekommen und weist Integrationsdefizite auf. Eine gefährliche Kombination aus sozialer Deprivilegierung, Herkunft aus kriegsversehrten Ländern etc. droht eine Schicht von an den Rand gedrängten Jugendlichen zu schaffen, für welche fundamentalistische bis islamistische Gruppierungen eine grosse Attraktivität haben können. Die Frage der Erreichbarkeit der Jugendlichen ist deshalb zentral.

A 7 Förderung von Jugendlichen und Jugendorganisationen		
<i>Massnahme (was)</i>	Die zahlreichen laufenden Bemühungen der vom Bund unterstützten Jugendorganisationen und Projekten, die Integrationsförderung zu verbessern, sollen zukünftig auch einen Fokus auf muslimische Jugendliche enthalten. Muslimische Jugendorganisationen sollen über die Fördermöglichkeiten informiert werden.	
<i>Beitrag und Verpflichtung (wie)</i>	<i>Staat</i>	<i>Muslime</i>
	Legt im Rahmen seiner Bemühungen, die Integrationswirkung von Massnahmen der Jugendförderung zu verstärken, unter anderem einen Fokus auf muslimische Jugendliche.	Muslimische Jugendliche nehmen aktiv an Jugendprogrammen teil und werden Mitglied von Jugendorganisationen. Muslimische Jugendorganisationen informieren sich über Möglichkeiten von staatlichen Jugendförderprogrammen. Sie vernetzen sich mit nicht-muslimischen, nicht-religiösen Jugendorganisationen.
<i>Wirkungen (weshalb)</i>	Die jugendliche muslimische Bevölkerung wird über Jugendorganisationen vielfältig gefördert, was ihr die Integration erleichtert und vertrauensbildend wirkt. Chancengleiche Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben leistet einen Beitrag zur Verhinderung von Radikalisierung.	
<i>Rahmenbedingungen</i>	Art. 22 und 23 BV gewährleisten Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit. Den privaten Vereinen steht es frei, Zweck und Mitgliederkreis selber festzulegen.	
<i>Verwandte Projekte / bestehende Materialien</i>	Massnahme 4 des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV „Ausbildung und Sensibilisierung der Jugendleiter und -leiterinnen zum Thema Integration“ aus dem Massnahmenpaket des Bundes (Auftrag des Bundesrats vom 22. August 2007) Weiterentwicklung der schweizerischen Integrationspolitik: Dokumentation Anhang zum Bericht zuhanden der Tripartiten Agglomerationskonferenz TAK vom 29. Juni 2009 Projekt „Jubla Plus“: Jungwacht Blauring will sich für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund öffnen, sowie Kinder- und Jugendliche aus allen sozialen Schichten integrieren und gleichwertig teilhaben lassen. www.jublaplus.ch	

	<p>Varietà: Projekt der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände SAJV mit dem Ziel, Erfahrungen im Bereich der sozio-kulturellen Öffnung der Jugendverbände zu sammeln. Die gesammelten Projekte sollen ab März 2011 auf www.plattform-interkulturell.ch veröffentlicht werden.</p> <p>Eine Übersicht über bestehende Projekte und Massnahmen ist auf der Website des Dachverbands offene Jugendarbeit DOJ zu finden: http://www.doj.ch/32.0.html?&no_cache=1</p> <p>Weiter will die SAJV in den nächsten Jahren ihre Mitgliederbasis (Mitgliederorganisationen) mit Organisationen/Vereinen von Jugendlichen mit Migrationshintergrund erweitern.</p> <p>Auch bei anderen Jugend- und Jugendaustauschorganisationen soll die Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund in ihre Angebote in den nächsten Jahren Schwerpunkt sein (Intermundo, Dachverband Schweizer Jugendparlamente DSJ).</p>
--	--

Aktionsfeld 8

Glaubensgemeinschaften, welche ihren Mitgliedern in Zeiten persönlicher Umbrüche und Verunsicherungen eine Stütze bieten wollen, sehen sich durch die Migrationssituation mit neuen Herausforderungen konfrontiert. Glaubwürdige und zukunftsträchtige Antworten darauf müssen aus der hiesigen Lebenssituation heraus kommen, weshalb es in Europa gebildete religiöse Funktionsträger (Imame, Seelsorger, Religionslehrerinnen und -lehrer) braucht.

A 8 Aus- und Weiterbildungsprogramme für Imame und religiöse Betreuungspersonen		
<i>Massnahme (was)</i>	Prüfung und ev. Erarbeitung von Aus- und Weiterbildungsprogrammen für islamische theologische Bildung, für Seelsorgeraufgaben und für die Befähigung zum konfessionellen Religionsunterricht in den Schulen.	
<i>Beitrag und Verpflichtung (wie)</i>	<i>Staat</i>	<i>Muslime</i>
	Entwickelt in Zusammenarbeit mit muslimischen Organisationen geeignete Ausbildungsgänge. Trägt nach Möglichkeit zu deren Umsetzung bei.	Arbeiten mit Hochschulen (Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen) bei der Entwicklung von Lehrangeboten zusammen. Fördern und Fordern von ihren Betreuungspersonen die Teilnahme an Ausbildungsgängen und ermöglichen die Anstellung von Personen mit entsprechenden Ausbildungen.
<i>Wirkungen (weshalb)</i>	Religiöse Betreuungspersonen nehmen eine wichtige Brückenfunktion ein zwischen dem Staat und Glaubensgemeinschaften, zwischen unterschiedlichen Glaubensgemeinschaften und innerhalb der Gemeinschaften (zum Beispiel zwischen Personen unterschiedlicher Organisationen). Sie können die Integration im positiven Fall beschleunigen und unterstützen. Die Gleichbehandlung des islamischen Religionsunterrichts wie andere konfessionelle Unterrichte trägt zur Integration im schulischen Rahmen bei.	
<i>Rahmenbedingungen</i>	Die Schaffung von Ausbildungsgängen auf universitärer Stufe liegt in der Kompetenz der Kantone und der jeweiligen Hochschulen Art. 63a BV.	
<i>Verwandte Projekte / bestehende Materialien</i>	Studie „Imam-Ausbildung und islamische Religionspädagogik in der Schweiz?“ im Rahmen des NFP 58 Certificate for Advances Studies CAS Religiöse Begleitung im interkulturellen Kontext an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZAHW) Projekt „Islam, Muslime und Zivilgesellschaft“, Universität Fribourg	

4. Schlussbetrachtungen

Die sieben Arbeitstreffen, die zwischen Mai 2010 und April 2011 stattgefunden haben, waren von einer offenen und konstruktiven Gesprächskultur dominiert. Der Dialog hat es ermöglicht, dass auch innerhalb der muslimischen Bevölkerung in der Schweiz Diskussionen angestossen wurden, welche gemäss den Aussagen der Teilnehmenden ohne die Initiative des Bundes so nicht stattgefunden hätten.

Die Vertreter des Bundes sowie die teilnehmenden Personen muslimischen Glaubens sind sich bewusst, dass mit diesen Gesprächen und der Diskussion des „Verfassungsrechtlichen Rahmen“ und eines bescheidenen Aktivitätenplans erst ein Anfang gemacht werden konnte. Wie ein Teilnehmer es ausdrückte, wäre für die bisherigen Gespräche der Titel „Austausch zu einem Dialog“ treffender gewesen als der Titel „Muslim-Dialog“.

Die teilnehmenden Bundesbehörden sowie die teilnehmenden Musliminnen und Muslime in der Schweiz sind sich auch bewusst, dass die Verständigung und Einigung, welche rund 30 Personen erzielt haben, vorerst lediglich für die involvierten Personen einen Erfolg bedeutet. Soll die errungene Verständigung nicht leise wieder verklingen, müssen Kanäle gefunden werden, um die Resultate weiterzutragen und den Dialog auch innerhalb der muslimischen Gemeinschaften und auch zwischen den staatlichen Ebenen zu pflegen.

Durch den Austausch konnte ein Vertrauen zwischen den Musliminnen und Muslimen und den Bundesbehörden aufgebaut werden, welches eine Fortsetzung der Gespräche und vor allem die Thematisierung aktueller Themen und die Umsetzung gemeinsamer Massnahmen erst ermöglicht. In den Kantonen und Gemeinden, wo teilweise schon seit Jahren Gespräche geführt werden, kennen sich die Akteure schon allein durch die räumliche Nähe besser und haben deshalb beste Voraussetzungen, um in ihren Zuständigkeiten (welche im Bereich Religion und Integration weit gehen) stete Fortschritte im Zusammenleben zwischen Mehrheitsgesellschaft und religiöser Minderheit zu erzielen und die Integration von Migrantinnen und Migranten muslimischen Glaubens weiter zu unterstützen.

Kurz- und mittelfristig scheint es sinnvoll und notwendig, „Sondergespräche“ mit der muslimischen Religionsgemeinschaft zu führen. Die Teilnehmenden erhoffen sich, dass langfristig auf Fragen, welche durch die zunehmende religiöse Vielfalt in der Gesellschaft aufgetaucht sind, Antworten gefunden werden, welche den sozialen Frieden in der Schweiz erhalten. Sie streben danach, dass Integrationsdefizite, worauf immer sie begründen, behoben sind und dass es zu einer besseren Verständigung zwischen Mehrheitsbevölkerung und muslimischer Bevölkerung kommt und verzerrte Bilder korrigiert werden können. Ziel ist, dass der Islam und die Personen, welche sich zu ihm bekennen, keinen Sonderfall in der Schweiz darstellen, sondern als Teil der Schweiz wahrgenommen werden.

Anhang 1: Die Teilnehmenden des Dialogs**Muslimische Teilnehmende**

Name	Vorname	Ort
Afshar	Farhad	Hinterkappelen
Aïssa	Safwa	Lausanne
Alimi	Bekim	Wil
Dia-Eddine	Khaldoun	Brugg
Efendic	Vehbija	Horw
Hafner-Al Jabaji	Amira	Grenchen
Halilovic	Sakib	Zürich
Hatipoglu	Hasan Taner	Zürich
Ibram	Youssef	Genève
Jelassi	Radouan Samir	Viganello
Keller-Messahli	Saïda	Winterthur
Maizar	Hisham	Roggwil
Mardam-Bey	Nemat	Genève
Ouardiri	Hafid	Genève
Sariaslan	Emine	Bern
Smajli	Valentina	Liggau
Thiam	Maguèye	Genève
Voser	Mirsada	Oberwil

Vertreterinnen und Vertreter der Bundesverwaltung

Name	Vorname	Institution
Fasel	Alexandre	Staatssekretariat / EDA
Galizia	Michele	Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB; EDI)
Gattiker	Mario	Bundesamt für Migration (BFM; EJPD)
Mader	Luzius	Bundesamt für Justiz (BJ; EJPD)
Malek	Monica	Bundesamt für Migration (BFM, EJPD)
Obrist	Sibylle	Staatssekretariat / EDA
Prodoliet	Simone	Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen (EKM)
Renfer	Marc	Verwaltungsinterner Islamexperte
Schinzel	Marc	Bundesamt für Justiz (BJ; EJPD)
Schmid	Christina	Schweiz. Instituts für Rechtsvergleichung (SIR; EJPD)
Veuve	Daniel	Generalsekretariat EJPD
Zürcher Borlat	Regula	Bundesamt für Migration (BFM; EJPD)

Anhang 2: Die muslimische Bevölkerung in der Schweiz

Spätestens seit den Terroranschlägen am 11. September 2001 in New York und Washington ist der Islam immer wieder Thema in der internationalen und inländischen Medienberichterstattung. Trotz diesem anhaltenden Interesse ist das Wissen in der Öffentlichkeit über die islamische Religion und Kultur nur sehr eingeschränkt vorhanden und vielfach auf negative Aspekte reduziert. Die Erfahrung im Umgang mit dem Islam bleibt gering, obwohl die muslimische Minderheit in der Schweiz heute stärker als früher wahrgenommen wird – allerdings mehrheitlich als ein Problem. Fehlendes Wissen, Vermischung von Sachverhalten, mangelnde Differenzierung und weitere Unzulänglichkeiten in der allgemeinen Informationslage erschweren die Auseinandersetzung mit dem Phänomen Islam.

Die folgende grobe Überblicksdarstellung über die Musliminnen und Muslime in der Schweiz dient der Kontextualisierung der Arbeiten und Ergebnisse des Muslim-Dialogs 2010. Sie soll einen bescheidenen Beitrag dazu leisten, dass die Vorstellungen über die muslimische Bevölkerung klarer und differenzierter werden und somit die Versachlichung der Diskussion über den Islam in der Schweiz unterstützen. Dieser Teil basiert im Wesentlichen auf Resultaten der Volkszählung 2000 sowie auf verschiedenen wissenschaftlichen Studien und Publikationen (siehe erwähnte Berichte). Es liegt in der Natur einer Überblicksdarstellung, dass sie die komplexe Wirklichkeit vereinfachen muss und nicht alle Facetten umfassend behandeln kann.

Laut einem Bericht der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR) von 2006 können zur öffentlichen Debatte über den Islam in der Schweiz die folgenden Feststellungen gemacht werden, die bis heute unvermindert zutreffen:

- Islam und Islamismus stehen vor allem nach Ereignissen im Ausland auf der medialen Agenda, auch wenn die Schweiz von analogen Entwicklungen verschont geblieben ist.
- Die grundlegende Einstellung der Schweizer Bevölkerung gegenüber der muslimischen Minderheit unterscheidet sich kaum von jener in anderen europäischen Staaten.
- Obwohl eine grosse Mehrheit der Musliminnen und Muslime religiös kaum oder gar nicht aktiv ist, stellt das öffentliche Interesse bei ihnen meist die Religionszugehörigkeit in den Vordergrund und geht zudem von einer (negativ gesehenen) orthodox-konservativen Glaubenspraxis aus.
- In der öffentlichen Debatte geht man von einer einheitlichen muslimischen Gesellschaft aus. Der grossen Vielfalt in der Religiosität der muslimischen Personen

wird kaum Beachtung geschenkt. Darüber hinaus wird ein radikales Islamverständnis als dominant betrachtet, obwohl es sich in der Realität um eine Randerscheinung handelt.

- Die beiden Begriffe Islam und Islamismus werden nicht oder nur unzulänglich auseinandergehalten und differenziert.

Zusammensetzung der muslimischen Bevölkerung

Die muslimische Gemeinschaft in der Schweiz ist geprägt durch eine vielfältige Immigration aus verschiedenen Herkunftsstaaten. Diese Einwanderung ist in verschiedene Phasen bzw. unter unterschiedlichen Umständen erfolgt. Ein Grossteil der heute hierzulande lebenden Musliminnen und Muslime ist erst in den vergangenen 10 bis 20 Jahren ins Land gekommen. Viele dieser Migrant*innen leben den Islam nach Ausrichtung des jeweiligen Herkunftslandes, nach einer bestimmten dortigen Tradition und oft entsprechend dem gesellschaftlichen Umfeld (ländlicher Volksislam, städtischer Mystikislam, intellektueller Gelehrtenislam usw.), dem sie entstammen. Musliminnen und Muslime in der Schweiz praktizieren ihre Religion also auf ganz unterschiedliche Art und Weise. Dementsprechend zeichnet sich der Islam in der Schweiz durch eine sehr grosse Vielfalt aus. Dies spiegelt sich in der Vielzahl unterschiedlicher Organisationen und Vereinen wider, welche die muslimische Gemeinschaft in unserem Land prägt.

Die genaue Zahl der heute in der Schweiz lebenden Personen muslimischer Religionszugehörigkeit ist nicht bekannt. Gemäss der letzten Volkszählung belief sie sich im Jahr 2000 auf 310'807 Personen. Dies waren 4,3 Prozent der Schweizer Wohnbevölkerung. Schätzungen gehen aktuell von 340'000 bis 400'000 Personen aus, wobei die letzte Zahl zu hoch gegriffen sein dürfte. Ein Anstieg wie Ende der 1990er Jahre hat im ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts nicht stattgefunden, haben die grossen Einwanderungsbewegungen aus Südosteuropa (Bosnien, Albanien, Mazedonien) doch stark abgenommen. Dieser Teil Europas ist mit rund 60 Prozent zugleich die Hauptherkunftsregion muslimischer Personen in der Schweiz. An zweiter Stelle folgt die Türkei mit rund 20 Prozent. Rund zwölf Prozent der hier lebenden Musliminnen und Muslime waren im Jahr 2000 Schweizer Bürgerinnen und Bürger. Auch diese Zahl dürfte in den letzten Jahren durch weitere Einbürgerungen zugenommen haben.

Ein Blick auf die Verteilung nach Kantonen gemäss Volkszählung von 2000 zeigt, dass mehr Personen muslimischer Religionszugehörigkeit in der Deutschschweiz leben (4,6 Prozent der Gesamtbevölkerung) als in der Romandie (3,5 Prozent). Dafür ist der Anteil an Musliminnen und Muslimen mit Schweizer Staatsangehörigkeit in der Westschweiz (18,7 Prozent) doppelt so hoch wie in der Deutschschweiz (9,8 Prozent). Hinsichtlich der Verteilung auf die Regionen und Gemeinden weisen insbesondere die Städte und viele Gemeinden im

Mittelland einen hohen Anteil auf. Einen Bevölkerungsanteil von über fünf Prozent wiesen 2000 die Kantone Basel-Stadt, Glarus, Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen, Thurgau und Zürich auf. Diese Konzentration dürfte auf die höhere Industrialisierung der bezeichneten Regionen zurückzuführen sein, was mehr Arbeitsmigrantinnen und -migranten anzog.

Muslimische Immigration in die Schweiz

Die Zahl der Musliminnen und Muslime in der Schweiz hat in den letzten 50 Jahren stark zugenommen. 1970 lebten 16'350 muslimische Personen ganzjährig in der Schweiz. Diese Zahl stieg in den 1980er Jahren auf 56'625 und in den 1990er Jahren auf 152'217 an (was damals gut 2,2 Prozent der Gesamtbevölkerung entsprach). Diese Zunahme ergab sich aus der Migration und ist auf unterschiedliche Entwicklungen zurückzuführen.

Arbeitsmigration

Schon in den 1950er Jahren waren in der Schweiz erste Niederlassungen türkischer Muslime zu verzeichnen. Die meisten von ihnen absolvierten damals eine Ausbildung an einer Hochschule und verliessen das Land anschliessend wieder, um sich in ihrem Heimatland als Akademiker beruflich zu entwickeln. In den 1960er Jahren begann dann eine Welle der Immigration von „Gastarbeitern“ und Saisoniers. Türkische Staatsangehörige bildeten auch hier die Mehrheit, gefolgt von Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien. Viele waren demnach muslimischer Religionszugehörigkeit. Diese Personen, vielfach wenig ausgebildete Männer aus ländlichen Regionen, zogen aus ökonomischen Motiven zu. Sie liessen sich in den Arbeitskräfte benötigenden industriellen Regionen des Landes nieder und betrachteten ihren Aufenthalt als vorläufig. Diese Arbeitsmigranten lebten ihre Religion vorwiegend im privaten Bereich. Der Islam stellte für viele von ihnen ein Element der Herkunftskultur dar, die man in Heimatvereinen zwischenzeitlich nostalgisch wiederaufleben liess.

Familiennachzug

Eine zweite Welle der Immigration begann dann rund zehn Jahre später, Mitte der 1970er Jahre. Als den Immigranten der ersten Generation der Familiennachzug ermöglicht wurde, reisten Frauen und Kinder den in der Schweiz arbeitenden Männern nach. Der Anteil der muslimischen Bevölkerung in der Schweiz nahm in der Folge sprunghaft zu, ihr Durchschnittsalter verjüngte sich. Ab diesem Zeitpunkt entwickelte sich auch die Vorstellung einer dauerhaften Niederlassung. Die Bedeutung der Religion lag weiterhin allein im privaten Bereich. Der Islam war jedoch nicht mehr nur Element der Heimatsehnsucht. Zusätzlich übernahm er die Rolle einer moralischen Stütze in der Kindererziehung und zur Wahrung der familiären Verbundenheit, die durch die Exilsituation von einigen Migrantinnen und Migranten als bedroht wahrgenommen wurde.

Politische Flüchtlinge

Neben der Arbeitsmigration waren ab den 1980er Jahren auch Asylbewegungen für den Anstieg der Immigration aus muslimischen Herkunftsregionen verantwortlich. Eine grosse Zahl der in der Schweiz als Flüchtling anerkannten bzw. vorläufigen aufgenommenen Personen kam infolge der Kriege nach dem Zerfall Jugoslawiens aus Südosteuropa. Sie weisen einen ähnlichen Bezug zum Islam auf wie die früher gekommenen Arbeitsimmigranten. Gleiches gilt für die Flüchtlinge aus der Türkei, die vor allem aus den kurdischen Gebieten stammen und zu einer Verbreitung des mystisch geprägten, weit von der islamischen Orthodoxie entfernten Alevitentums in der Schweiz beitrugen. Anders die politischen Flüchtlinge aus Nordafrika und dem Nahen Osten: Sie entstammen oft der politischen Opposition dieser Länder, die von den meisten Regimes in der Region relativ stark verfolgt werden. Viele dieser politischen Flüchtlinge leben die Religion in fundamentalistischer Weise und betrachten den Islam als notwendigen gesellschaftsverändernden politischen Referenzrahmen.

Neue Generationen

Seit den 1990er Jahren gewinnen die Nachkommen der zugewanderten Musliminnen und Muslime in der Schweiz an Bedeutung. Diese zweite und dritte Generation von in der Schweiz Geborenen haben die Immigration selber nicht mehr miterlebt. Dennoch sind sie aufgrund ihrer Abstammung mit der Migrationssituation konfrontiert. Vielen bereitet es Schwierigkeiten, ihre Identität im Spannungsfeld zwischen der Herkunftskultur der Eltern und der Mehrheitskultur in der Schweiz zu definieren. Der Islam wird diesbezüglich oft als Katalysator der Integration verwendet, indem man sich getreu der Herkunft zu ihm bekennt, um ihn dann den lokalen Verhältnissen anzupassen. Dies versuchen namentlich Vertreterinnen und Vertreter von Konzepten wie demjenigen eines „Europäischen Islam“ oder eines „Schweizer Islam“. Andere Zweit- und Drittgenerationsmusliminnen und -muslime versuchen keine Symbiose, sondern brechen sowohl mit der traditionellen Religionskultur der Eltern wie auch mit der säkularen Haltung des Westens und wenden sich stattdessen einem globalisierten Fundamentalismus zu. Schliesslich gibt es auch eine grosse Gruppe von Personen, welche nur kulturell mit dem Islam verbunden sind und der Religionsausübung im Alltag keine Bedeutung zumessen.

Tab. 1: Schematische Übersicht über die Phasen der muslimischen Immigration in die Schweiz

Beginn	Motivation	Profil	Bezugnahme zum Islam
1960er Jahre	Arbeitsimmigration	Männer, Arbeiter	Element der Heimatlandsnostalgie
1970er Jahre	Familiennachzug	Frauen, Kinder	Basis der Erziehung und Moral
1980er Jahre	Politische Flüchtlinge	Aktivisten, Oppositionelle	Politisches Referenzsystem
1990er Jahre	Neue Generationen	Nachwuchs, Konvertiten	Spezifisches Identitätsmerkmal

Die Herkunft der muslimischen Bevölkerung

Die Übersicht nach Staatsangehörigkeiten (siehe Tab. 2) zeigt, dass mehr als die Hälfte aller in der Schweiz lebenden Personen muslimischer Religionszugehörigkeit aus Südosteuropa stammt. Ein weiteres Fünftel der Musliminnen und Muslime stammt aus der Türkei. Gut ein Zehntel der Musliminnen und Muslime besitzt die Schweizer Staatsbürgerschaft (wobei nur ein geringer Teil davon Konvertitinnen und Konvertiten sind). Fast 90 Prozent der muslimischen Personen haben also einen europäischen (Sozialisierungs-)Hintergrund. Damit unterscheidet sich die muslimische Bevölkerung in der Schweiz stark von jener etwa in Frankreich und den Niederlanden, wo eine Mehrheit der Musliminnen und Muslime aus dem Maghreb stammt, oder jener in Grossbritannien, wo die meisten muslimischen Personen südasiatischer Herkunft sind. Diese Herkunftsregionen haben in der Schweiz nur eine geringe Bedeutung: Aus dem arabischen Raum (Nordafrika, Naher Osten) stammen nur wenig mehr als fünf Prozent, aus Südasien sogar nur zweieinhalb Prozent der in der Schweiz lebenden Musliminnen und Muslime. Dennoch werden gerade diese Herkunftsregionen im Zusammenhang mit dem Islam auch in der Schweiz prominent wahrgenommen. Dies hängt einerseits mit der medialen Fokussierung auf diese Regionen zusammen. Andererseits praktizieren Personen aus diesen Ländern die Religion häufiger und strikter, und Fundamentalismus und Islamismus sind aufgrund der historischen Entwicklung dort stärker ausgeprägt.

Tab. 2: Musliminnen und Muslime in der Schweiz nach Staatsangehörigkeit (VZ 2000)

Region	Staat	Zahl	Anteil	
Schweiz	Eingebürgerte	23'932	7,7 %	11,7 %
	Im Ausland geboren	18'325	5,9 %	
	In der Schweiz geboren	17'245	5,5 %	
	Schweizer seit Geburt	12'121	3,9 %	
Südosteuropa	Serbien und Montenegro	108'058	34,8 %	56,4 %
	Mazedonien	43'365	13,9 %	
	Bosnien-Herzegowina	23'457	7,5 %	
	Albanien	699	0,2 %	
	Kroatien	392	0,1 %	
	Slowenien	102	0,03 %	
Restliches Europa	Türkei	62'698	20,2 %	21,3 %
	EU / EFTA	3225	1,0 %	
Maghreb	Marokko	4'364	1,4 %	3,4 %
	Tunesien	3'318	1,1 %	
	Algerien	2'654	0,8 %	
	Libyen	489	0,15 %	
Restliches Afrika	Somalia	3'655	1,2 %	2,3 %
	Senegal	562	0,2 %	
	Sierra Leone	304	0,1 %	

	Äthiopien	250	0,08 %	
Naher Osten	Irak	3'171	1,0 %	2,0 %
	Libanon	1'277	0,4 %	
	Ägypten	865	0,3 %	
	Syrien	459	0,15 %	
	Israel / Palästina	156	0,05 %	
Restliches Asien	Iran	2'039	0,7 %	2,6 %
	Afghanistan	1'831	0,6 %	
	Pakistan	1'681	0,5 %	
	Bangladesh	648	0,2 %	
	Indonesien	331	0,1 %	
	Indien	151	0,05 %	

Gemäss verschiedener Studien und Berichte habe die Zahl der Konversionen zum Islam wie auch zu anderen Religionen in Europa in den letzten Jahren stark zugenommen.

Verlässliche Zahlen dazu gibt es allerdings nicht. Das Phänomen steht im weiteren Zusammenhang einer u.a. mit zunehmendem Individualismus und religiösem Pluralismus erklärten, verstärkten Zuwendung zum Glauben in der Bevölkerung (Rückkehr zur Religion). Der Islam stellt dabei eine mögliche Wahl aus dem heute fast unbeschränkten Angebot auf dem „Markt der Wert- und Glaubensvorstellungen“ dar.

Es gibt Hinweise darauf, dass in der Schweiz die Mehrzahl der zum Islam übergetretenen Personen aus einem protestantischen Milieu stammt. Konvertitinnen und Konvertiten gibt es allerdings in allen gesellschaftlichen Schichten, namentlich auch unter Personen hoher akademischer Bildung. Meist ist der vorgängige persönliche Kontakt mit einer praktizierenden muslimischen Person aus dem Freundes-, Kollegen- oder Bekanntenkreis der wichtigste Pull-Faktor zur Konversion. Die Gründe für den Eintritt in den Islam, der meist im Rahmen eines längeren Entwicklungsprozesses erfolgt, sind vielfältig und variieren von Person zu Person. Gewöhnlich erfolgt der Übertritt zum Islam aus Eigeninitiative. Er resultiert aus dem Bedürfnis nach Neuorientierung im Anschluss an eine persönliche Sinnsuche oder Krise oder aus anderen Umständen.

Unterschiede hinsichtlich der muslimischen Praxis

Wie weiter vorne bereits angedeutet, praktizieren muslimische Personen ihren Glauben auf sehr unterschiedliche Art und Weise. Gemäss einer Studie der damaligen Eidgenössischen Ausländerkommission EKA (Muslime in der Schweiz, 2005) kann man davon ausgehen, dass tatsächlich nur 10 bis 15 Prozent der in der Schweiz lebenden Musliminnen und Muslime ihre Religion praktizieren. Dieser Anteil entspricht jenem der praktizierenden Gläubigen in der Schweizer Gesamtbevölkerung, besuchen laut einer anderen Studie doch rund elf Prozent aller Schweizerinnen und Schweizer wöchentlich einen Gottesdienst. Die

grosse Mehrheit der geschätzten 370'000 Personen muslimischer Religionszugehörigkeit sind somit nicht praktizierende, sondern „nominelle Muslime“. Man könnte diese auch als „kulturelle Muslime“ oder „Herkunftsmuslime“ bezeichnen, da sie sich aufgrund ihrer geografischen bzw. familiären Abstammung dem Islam dennoch zurechnen. Zudem gilt es zu beachten, dass analog zum Christentum auch viele nicht praktizierende Musliminnen und Muslime gläubig sind (also an Gott und weitere Glaubensgrundsätze glauben).

Die Studie der EKA weist darauf hin, dass die Bezeichnung „Muslim“ mitunter willkürlich für Personen verwendet wird, die aus muslimischen Ländern stammen, obwohl die geographische Herkunft es nicht erlaubt, Art und Grad der Religiosität des Einzelnen zu bestimmen. Tatsächlich werden Personen muslimischer Herkunft aufgrund der Medienfokussierung oft pauschal als praktizierende Musliminnen und Muslime gesehen, für die der Islam die wichtigste Bezugsgrösse im Leben darstellt. Dies ist ebenso wenig gerechtfertigt, wie wenn man allen christlichen Schweizerinnen und Schweizern, von denen ein grosser Teil ebenfalls nicht praktiziert, unterstellen würde, sie seien vor allem Christinnen und Christen und würden ihr Leben allein nach christlichen Vorgaben gestalten.

Weiter ergab die Studie der EKA, dass von den ihre Religion praktizierenden Musliminnen und Muslimen über 80 Prozent ihre Religionsausübung pragmatisch und ohne Widerspruch zu den hiesigen gesellschaftlichen Verhältnissen angehen. Lediglich eine kleine Minderheit ist als strenggläubig zu beurteilen. Wiederum nur eine kleine Minderheit unter diesen umfasst die in den Medien diskutierten Fälle von Personen, bei denen aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit Integrationsprobleme festgestellt werden können. Nur eine verschwindend kleine Minderheit unter den Musliminnen und Muslimen schliesslich vertritt eine politische Interpretation des Islam.

Die islamische Vereinslandschaft in der Schweiz

Gemäss interner Erhebung finden sich auf dem Territorium der Schweiz rund 240 lokale islamische Gebetsvereine. Bei einer geschätzten Zahl von rund 370'000 Musliminnen und Muslimen kommt damit eine Moschee auf gut 1'500 Glaubensangehörige. Da man aber aufgrund von Grössen und Mitgliederzahlen von durchschnittlich nur rund 100 Besuchenden pro Verein ausgehen kann, ist daraus zu schliessen, dass rund sechs bis sieben Prozent der Personen muslimischer Religionszugehörigkeit in der Schweiz regelmässig einen Verein für das Gemeinschaftsgebet und weitere gottesdienstliche Handlungen besuchen. Dies entspricht rund der Hälfte aller Praktizierenden (die andere Hälfte praktiziert den Islam somit rein individuell im Privaten). Der Kanton mit der grössten Dichte an Moscheen ist Neuenburg, wo ein Gebetsverein auf weniger als 700 Angehörige der islamischen Religionsgemeinschaft kommt (gefolgt von Zug mit knapp 900). Am anderen Ende der Skala liegt Genf, wo das Verhältnis zwischen Glaubensangehörigen und Gebetsvereinen über 2500 beträgt.

Neben diesen Gebetsvereinen existieren rund 60 weitere islamische Vereine, die keine Einrichtungen zum Gebet führen. Hinzu kommen einige Mischformen von ethnisch-nationalen Vereinen, z.B. zahlreiche türkische und arabische Kulturzentren, die auch eine islamische Komponente aufweisen können. Schliesslich existieren 10 kantonale Dachverbände und rund 30 Verbände und Organisationen auf nationaler Ebene. Insgesamt kommt man damit auf eine Gesamtzahl von rund 350 islamischen Vereinen in der Schweiz.

Die Verteilung der Vereine nach der ethnischen Herkunft bestätigt die Feststellung der abnehmenden Bedeutung der Religiosität mit der Nähe zu Westeuropa. Knapp 15 Prozent der Vereine (ohne Dachverbände) werden von arabischen Muslimen geführt, obwohl diese nur rund fünf Prozent der muslimischen Bevölkerung ausmachen. Rund 35 Prozent der Vereine haben eine türkische Leitung, womit dieser Anteil auch fast doppelt so hoch ist wie jener an der muslimischen Gesamtbevölkerung (20 Prozent Türken). Gleich hoch ist der Anteil Vereine, die von Musliminnen und Muslimen aus dem Balkan betrieben werden (25 Prozent albanische Vereine, 10 Prozent bosnische und sonst slawische Vereine), obwohl diese eigentlich fast zwei Drittel der Personen muslimischer Glaubenszugehörigkeit in der Schweiz ausmachen. Muslime aus Südasien, die Aleviten und muslimische Frauen schliesslich führen je rund 20 Vereine.

Anhang 3: Ergebnisse aus den Gesprächen in den Plattformen

Dieser Teil fasst die wichtigsten Themen und Anliegen zusammen, welche in den drei Arbeitsgruppen "Integration und Integrationsförderung", "Information/ Begegnung/ Bildung" sowie "Verfassungsstaat und Religionsausübung" geäußert wurden. Zum Teil handelt es sich um Äusserungen von einzelnen Personen und Personengruppen und sie sind nicht als konsolidierte Haltung der 18 Teilnehmenden und der staatlichen Vertreter zu verstehen.

Plattform 1: Themenbereich „Integration und Integrationsförderung“

Die Gesprächsteilnehmenden nahmen die Integrationspolitik des Bundes und ihre Weiterentwicklung zur Kenntnis:

2006 hat das BFM eine umfassende Bestandesaufnahme der Risikogruppen, Fakten und Ursachen von Problemen der Integration von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz vorgelegt und damals festgestellt, dass Religion nur ausnahmsweise der Hauptgrund für Integrationsprobleme darstellt.

Integrationsprobleme wurden vor allem im Bereich Bildung und Arbeit identifiziert: Viele Jugendliche aus bildungsfernen Familien, namentlich aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawiens und der Türkei, haben verstärkt Probleme bei der bildungsmässigen und beruflichen Integration. Hinsichtlich der Religionszugehörigkeit sind diese Personen überwiegend muslimisch. Auch unter den jugendlichen Straftätern sind Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien übervertreten. Die ethnisch-kulturelle Herkunft ist nicht der kausale Grund für diese Probleme. Es sind in erster Linie sozio-ökonomische Unterschiede, die als Ursachen für Schwierigkeiten zu bekämpfen sind. Die schweizerische Integrationspolitik zielt denn auch darauf hin, dass generell die Chancengleichheit aller Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz verbessert wird. Bund, Kantone und Private arbeiten intensiv daran, dass Integration in allen Bereichen gefördert wird.

Der Bundesrat hat in seinem Bericht zur „Weiterentwicklung der Integrationspolitik des Bundes“ vom 5. März 2010 die Integrationspolitik aus einer Gesamtsicht heraus betrachtet. Er bestätigte darin die Beurteilung, welche am 29. Juni 2009 von der Tripartiten Agglomerationskonferenz TAK in einem ausführlichen Bericht mit Empfehlungen zur schweizerischen Integrationspolitik vorgenommen wurde: Der 2008 mit dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) eingeschlagene Weg der Integrationspolitik soll weiter beschritten und punktuell verbessert werden. Die im Gesetz festgehaltenen Ziele und Prinzipien bewähren sich grundsätzlich. Verbesserungen sollen namentlich erreicht werden, indem Integration in den Rechtsgrundlagen der Regelstrukturen des Bundes stärker verankert wird. Weiter ist geplant, dass der Bund in der spezifischen Integrationsförderung eine stärker steuernde Rolle einnehmen soll. So ist zum Beispiel vorgesehen, dass künftig

sämtliche Zuwandernde systematisch begrüsst und auf die an sie gestellten Erwartungen sowie auf ihre Möglichkeiten in der Schweiz aufmerksam gemacht werden („Erstinformation“). Diese Erstinformation bietet auch Gelegenheit, die Grundlagen unserer Verfassung sowie Rechte und Pflichten zu vermitteln. Dabei sollen unter Berücksichtigung der persönlichen Situation die Potenziale besser genutzt sowie allfällige Integrationsrisiken frühzeitig erkannt und dort, wo nötig, gezielte Massnahmen getroffen werden können.

Die Leitidee, wonach Integration vorwiegend in den Regelstrukturen stattzufinden habe (Schule, Berufsbildung, Arbeit etc.), wurde von den Teilnehmenden der Plattform als erfolgversprechend erachtet. Sie diskutierten verschiedene Vorschläge, wie in den Regelstrukturen vorgegangen werden kann, um eine noch höhere Sensibilisierung für religiöse und kulturelle Eigenheiten zu erreichen.

Die Teilnehmenden tragen den Grundsatz mit, dass Integration ein gegenseitiger Prozess ist und die in der Schweiz lebenden Musliminnen und Muslime, welche oft einen Migrationshintergrund haben, einen engagierten Beitrag dazu leisten sollen. Sie machten darauf aufmerksam, dass neben objektiven Integrationskriterien die Bedeutung der psychosozialen Integration nicht unterschätzt werden dürfe: Man sei integriert, wenn man sich emotional verbunden und zugehörig fühle.

Es wurde darauf hingewiesen, dass Personen muslimischer Glaubenszugehörigkeit in der Schweiz im Alltag zunehmend auf Ablehnung stossen und offene Diskriminierungen erfahren. Man erlebe, dass man heute nicht nur als Ausländerin oder Ausländer gegen negative Vorurteile anzukämpfen habe, sondern als Muslimin oder Muslim zusätzlich stigmatisiert werde. Dies könne zu einem Rückzug und einer damit verbundenen Isolierung führen, welche wiederum integrationshemmend wirke. Um diese Tendenz aufzuhalten, müssten sowohl innerhalb der Mehrheitsgesellschaft wie auch innerhalb der muslimischen Gemeinschaft die Bemühungen verstärkt werden. Es fehle allerdings an einem identitätsstiftenden, innermuslimischen Dialog, um dem isolierenden Rückzug entgegenzuwirken und eine bessere Positionierung gegenüber der Aufnahmegesellschaft zu erwirken. Die schweizerische Gesellschaft setze sich derzeit wenig mit dem Islam und den hier im Alltag gelebten muslimischen Kulturen auseinander, sondern vielmehr mit einem Schreckensbild „Gespenst Islam“. Muslimische Gemeinschaften, aber auch Migrantinnen- und Migrantenorganisationen hätten die wichtige Aufgabe, aktiv gegen dieses Bild vorzugehen.

Selbstkritisch gestehen sich moderatere Musliminnen und Muslime ein, dass sie das Feld jenen überlassen haben, die tendenziell orthodoxe Auslegungen des Islam vertreten. Diese seien denn auch eher in der Öffentlichkeit gehört worden. Nun gelte es, die moderaten Stimmen zu vernetzen. Gerade junge Menschen seien oft zwischen den Herausforderungen

eines modernen Lebens und den Ansprüchen, die Eltern mit einem vielleicht eher konservativ ausgerichteten Islam an sie herantrügen, hin- und hergerissen und hätten Beratung und Unterstützung nötig.

Für eine gelungene Integration brauche es den Willen der Einheimischen und Zugewanderten, auf der Grundlage der gemeinsamen Werte der Verfassung und der Menschenrechte und mit gegenseitiger Toleranz zusammenleben zu wollen. Toleranz bedeute jedoch nicht, dass alles kulturell respektive religiös Andere toleriert werden könne. Klare Bekenntnisse und Positionierungen von Seiten der muslimischen Bevölkerung trügen dazu bei, das negative Bild vom Islam und der Musliminnen und Muslime zu korrigieren.

Plattform 2: Themenbereich „Information / Begegnung / Bildung“

Die Teilnehmenden stellten fest, dass Musliminnen und Muslime in der Schweiz heute wie in zwei Welten lebten. In der einen Welt – der Welt des Alltags – werde ihnen von Seiten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie der Behörden in der Regel viel Verständnis für ihre Situation entgegen gebracht. In der anderen Welt – der Welt der Politik und der Medien – würden sie häufig verunglimpft und an den Pranger gestellt. Musliminnen und Muslime würden mit Terroristen in einen Topf geworfen, obwohl sie sich in der Schweiz mit denselben Dingen wie alle anderen Schweizerinnen und Schweizer beschäftigten. Die Menschen setzten sich ein, um ihre Existenz zu sichern, den Alltag zu bewältigen, Kinder zu erziehen, die Wirtschaftskrise zu überwinden etc. Wie alle Bewohnerinnen und Bewohner des Landes bemühe man sich um ein friedliches Miteinander und bezahle Steuern.

Über die wenig skandalträchtige Gewöhnlichkeit des islamischen Alltags werde in den Medien wenig berichtet. Die Teilnehmenden konstatierten, dass in der Öffentlichkeit der Islam und muslimische Personen äusserst negativ dargestellt würden. Diese Einschätzung wird gestützt von neueren Forschungsergebnissen, sowohl zur Berichterstattung rund um die Minarettinitiative (VOX, Inhaltsanalyse des fög der UZH „Zentrale Merkmale der öffentlichen Debatte über die Minarettinitiative“, 7. Dezember 2009) wie auch durch Forschungsprojekte, die im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms NFP 58 „Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft“ durchgeführt wurden. Diese belegen, dass der Islam und die Musliminnen und Muslime fast ausschliesslich negativ oder in Zusammenhang mit negativen Schlagzeilen (Krieg, Katastrophen, Korruption etc.) in die Medien gelangen.

Angesichts der Diskrepanz zwischen der konkreten alltäglichen Situation und den Bildern, welche über sie in der Öffentlichkeit vermittelt werden, würden sich Musliminnen und Muslime ständig in die Lage versetzt sehen, sich rechtfertigen zu müssen.

Von den staatlichen Vertretern wurde festgehalten, dass der Staat hier nicht in irgendeiner Art „korrigierend“ eingreifen könne, gehört doch die Garantie der Pressefreiheit mit zu den

zentralen Grundrechten, welche die Verfassung garantiert. Die Teilnehmenden betonten, dass muslimische Gemeinschaften aber auch Personen muslimischen Hintergrunds, die nicht religiös aktiv sind, stärker dafür besorgt sein sollten, dass „positive“ Informationen bekannt würden. Auch wurde der Bedarf nach klaren Antworten und Positionen aufgezeigt, welche die muslimischen Gemeinschaften zu Fragen liefern müssten, welche in der Öffentlichkeit mit dem Islam in Verbindung gebracht würden – zu Recht oder Unrecht. Sie sollen klar festhalten, was aufgrund ihres Glaubens und ihrer Überzeugung wünschenswert, tolerierbar, nicht wünschenswert oder gar inakzeptabel sei. Dadurch könnten Ängsten und Stereotypen begegnet und mehr Klarheit geschaffen werden.

Weiter kreiste die Diskussion um die Frage, wie die Kommunikation zwischen den muslimischen Gemeinschaften und der Aufnahmegesellschaft, aber auch innerhalb der heterogenen muslimischen Gemeinschaften verbessert werden könnte. Es wird bewusst der Begriff der Kommunikation verwendet, da Kommunikation im Gegensatz zu Information ein gegenseitiger Prozess sei. Man müsste bei den Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft sowie bei Angehörigen von Minderheiten das Bewusstsein fördern, dass alle gemeinsam solidarisch für dieses Land verantwortlich seien.

Man möchte ein pragmatisches Vorgehen verfolgen, d.h. wenn möglich bestehende Kontakte und Instrumente nutzen, um ein ausgewogenes Bild der muslimischen Gesellschaft zu vermitteln. Das zentrale Problem sei, dass oftmals die Ansprechpartner fehlten. Es wurde aber auch festgestellt, dass bereits in vielen Bereichen Massnahmen ergriffen wurden, bzw. zurzeit konkrete Schritte auf verschiedenen staatlichen Ebenen erfolgten. Die Teilnehmenden berichteten von erfolgreicher Zusammenarbeit zwischen Behörden und muslimischen Gemeinschaften. Solche Modelle der Zusammenarbeit, wie sie in den Kantonen und Gemeinden vielfach bestehen würden, sollten überregional als „Best practices“ bekannt und übertragbar gemacht werden.

Es sei wichtig, die diversen Akteure weiter zu sensibilisieren und sicherzustellen, dass die spezifischen Anliegen der Muslime in die laufenden Massnahmen zur Integration von Migrantinnen und Migranten, z.B. durch Mitwirken in Arbeitsgruppen und Herstellen von Kontakten weiter eingebracht werden könnten.

Muslimische Fachleute sollten für die Zusammenarbeit bei Integrationsmassnahmen gezielter eingesetzt werden. Als wichtige Schlüsselpersonen würden insbesondere die Imame angesehen, die mit Weiterbildungen speziell für diese Rolle vorbereitet werden können.

Schliesslich äusserten die Teilnehmenden auch die Befürchtung, dass Vorurteile gegenüber Musliminnen und Muslimen kaum abgebaut werden könnten; denn Vorurteile hätten für jene, welche sie aufbauen, eine sinnstiftende Wirkung, indem sie die eigene Identität durch eine

Abgrenzung zum Anderen verstärken. Hingegen könnten Missverständnisse, welche kognitive Ursachen haben, beseitigt werden.

Plattform 3: Themenbereich „Verfassungsstaat und Religionsausübung“

Die Teilnehmenden des Dialogs brachten verschiedene Anliegen aus dem Bereich der Religionsausübung vor, bei welchen sie die Religionsfreiheit als nicht oder als nicht vollständig garantiert erachten würden, wie die Frage nach einer würdigen Bestattung oder dem Tragen von Kopftüchern auch in der staatlichen Sphäre. Die Bundesbehörden verwiesen darauf, dass sie aufgrund der föderalistischen Zuständigkeiten in Fragen der Religion, aber auch im Bereich der Schule oder des Bestattungswesen nicht mehr beitragen könnten, als mit den zuständigen Instanzen das Gespräch zu suchen, um die Realisierbarkeit von Lösungen zu prüfen.

Bereits im Integrationsbericht 2006 wurden Konflikte dargestellt, die auf religiöse Differenzen und unterschiedliche Bedürfnisse von religiösen Minderheiten zurückgehen. Es wurde aber auch aufgezeigt, dass aufgrund der föderalistischen Zuständigkeiten und einem etablierten Vertrauensverhältnis zwischen lokalen Behörden und bekannten Gesprächspartnern aus den Glaubensgemeinschaften, vielerorts pragmatische Lösungen gefunden werden konnten. Kann keine Verständigung erreicht werden, nehmen nötigenfalls die Gerichte eine Abwägung zwischen konkurrierenden Grundrechtsansprüchen vor. Im Integrationsbericht 2006 wurden Beispiele der Rechtssprechung aufgezählt, etwa zum Tragen des Kopftuchs oder zu Schuld dispensationen. Inzwischen wurde die Praxis durch Bundesgerichtsentscheide und Gesetzesanpassungen weiterentwickelt.

Als zentrales Anliegen wurde eingebracht, dass muslimische Personen in der Schweiz würdig bestattet werden können, unabhängig davon, ob sie in einer Gemeinde lebten, in welcher muslimische Grabfelder eingerichtet worden sind oder nicht.

Das Thema „Schulunterricht und religiöse Vorschriften“ löste kontroverse Stellungnahmen aus. So wurde bemerkt, dass das Thema angesichts der wenigen Fälle absolut überbewertet werde, andererseits sei gerade die Teilnahme am Schwimmunterricht für die Integration von Kindern und Jugendlichen in die schulische Gemeinschaft von grosser Bedeutung. In der Arbeitsgruppe war man sich einig, dass wenn möglich ein juristisches Vorgehen zu vermeiden sei. Vielmehr müsse man im Einzelfall das Gespräch suchen, Runde Tische organisieren und eine Konsensfindung über eine Mediation anstreben. Die erfolgreichen und positiven Beispiele in den Kantonen und Gemeinden seien zahlreich. Man begrüßte, dass der schweizerische Bildungsserver gemeinsam mit dem Generalsekretariat der Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ein Dossier aufgeschaltet hat, welches zur Unterstützung von Lehrpersonen, Schulleitungen und

Personen der kantonalen und kommunalen Bildungsverwaltung in Fragen zum Umgang mit Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Schule dient (www.educa.ch).

Grosser Konsens zwischen den Teilnehmenden bestand darin, dass den Imamen eine Schlüsselfunktion für die Integration muslimischer Migrantinnen und Migranten sowie für die Verständigung zwischen Religionsgemeinschaft und Mehrheitsgesellschaft respektive Staat zugeschrieben werde. Imame und andere religiöse Funktionsträger würden eine positive Rolle entfalten, welche durch Aus- und Weiterbildung gestärkt werden könnte. Die Teilnehmenden sahen auch Potenzial in den Bereichen der Seelsorge, der Jugendarbeit und der Sozialarbeit. Hassprediger, welche in den Medien gerne Aufmerksamkeit erregen, seien zu verurteilende Einzelfälle.

Seit Einführung des neuen Ausländergesetzes AuG werden bei der Zulassung von religiösen Betreuungspersonen aus Drittstaaten neben den arbeitsmarktlichen Kriterien auch Integrationserfordernisse verlangt. Diese werden von den Glaubensgemeinschaften als sinnvoll erachtet. Die Bundesbehörden beobachten Bemühungen gerade auch von muslimischen Organisationen, dass ihre Imame diesen Anforderungen zu genügen vermögen. Da jedoch nur ein kleiner Teil der Imame eine arbeitsmarktliche Zulassung braucht, entfalten diese Anforderungen keine Breitenwirkung. Es wäre daher zu begrüessen, wenn das Zulassungssystem für religiöse Betreuungspersonen geprüft würde.

Was die Aus- und Weiterbildung der Imame und der Religionslehrerinnen und Religionslehrer betrifft, bestätigte die Diskussion, was kürzlich im Forschungsprojekt „Imam-Ausbildung und islamische Religionspädagogik in der Schweiz?“ im Rahmen des NFP 58 „Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft“ festgestellt wurde: Man hält es für wünschenswert und notwendig, dass Imame und Lehrpersonen in der Schweiz ausgebildet werden. Sie wünschten sich als Imam einen würdigen und wirksamen Repräsentanten, der ihnen gesellschaftliche Anerkennung verschaffe.

Die Realisierung von Ausbildungsgängen in der Schweiz erfordere eine Bereitschaft zur Zusammenarbeit zwischen verschiedenen staatlichen Stellen und eine Konsensfindung zwischen den verschiedenen muslimischen Gemeinschaften. Der festgestellte gemeinsame Nenner, dass Aus- und Weiterbildung für Imame als wichtig erachtet wird, legt die Basis für Gespräche zwischen potenziell involvierten Institutionen und Akteuren, damit die zahlreichen ungelösten Detailfragen, welche mit solchen Bildungsgängen verbunden wären, diskutiert werden können.

Erwähnte Berichte

Mehrheit und muslimische Minderheit in der Schweiz. Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR zur aktuellen Entwicklung (2006)

<http://www.ekr.admin.ch/shop/00007/00032/index.html?lang=de>

Eidgenössische Volkszählung 2000: Religionslandschaft in der Schweiz. Bundesamt für Statistik 2004

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/22/publ.html?publicationID=1614>

Muslimen in der Schweiz - Identitätsprofile, Erwartungen und Einstellungen. Eine Studie der Forschungsgruppe "Islam in der Schweiz" (GRIS), zweite Auflage des Berichts von 2005 (Eidgenössische Ausländerkommission), mit einer Ergänzung von Stéphane Lathion, 2010

http://www.ekm.admin.ch/de/dokumentation/doku/mat_muslimen_d.pdf

Behloul, Samuel M., / Lathion, Stéphane: Muslimen und Islam in der Schweiz: viele Gesichter einer Weltreligion, in: Baumann, Martin / Stolz, Jörg (Hrsg.): Eine Schweiz – viele Religionen. Risiken und Chancen des Zusammenlebens. Bielefeld 2007, 193-207

Bericht zur Weiterentwicklung Integrationspolitik des Bundes, 5. März 2010

<http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/integration/berichte/ber-br-integrpolitik-d.pdf>

Weiterentwicklung der schweizerischen Integrationspolitik: Bericht und Empfehlungen der tripartiten Agglomerationskonferenz TAK vom 29. Juni 2009

<http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/integration/berichte/ber-tak-integr-d.pdf>

Probleme der Integration von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz, Bundesamt für Migration 2006:

<http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/integration/berichte/ber-integr-2006-d.pdf>

Imam-Ausbildung und islamische Religionspädagogik in der Schweiz? Eine Untersuchung im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms «Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft» (NFP 58):

http://www.nfp58.ch/files/news/43_Imame_Schlussbericht_deutsch.pdf

Schneuwly Purdie, Mallory: Être musulman en Suisse romande. Une enquête qualitative sur le rôle du référent religieux dans la construction identitaire. Thèse de doctorat, Universités de Fribourg et de Paris (Sorbonne), 2006.

<http://ethesis.unifr.ch/theses/downloads.php?file=SchneuwlyPurdieM.pdf>.

Setta, El-Houari: Le Suisse converti à l'islam: émergence d'un nouvel acteur social. Dans: Social Compass 46(3), 1999, p. 337-349.

Representation of Islam in Swiss media. Working Paper, produced after the informal meeting between experts in communication and media science and representatives of the public authorities (Swiss Federal Department of Foreign Affairs) on June 29, 2010 in Bern.

Universität Zürich und Freiburg, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

Studie zur Stellung der muslimischen Bevölkerung im Kanton Zürich. Bericht zuhanden der Direktion der Justiz und des Inneren. Koordination: Thomas Widmer und Felix Strubel. Universität Zürich, Forschungsbereich Policy-Analyse & Evaluation, 2008.

http://www.gesundheit.zhaw.ch/fileadmin/user_upload/gesundheit/ueber_uns/news_medien/Gesamtstudie_Situation_Muslimen_ZH.pdf

Abkürzungsverzeichnis

Abs. - Absatz

AdA - Angehörige der Armee

Art. - Artikel

AuG - Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer

BFM - Bundesamt für Migration

BJ - Bundesamt für Justiz

BSV - Bundesamt für Sozialversicherungen

BV - Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

CAS - Certificate for Advances Studies

C AS - Chef Armeeeseelsorge

C PPD A - Chef des Psychologisch- Pädagogischen Dienstes der Armee

DOJ - Dachverbands offene Jugendarbeit

DSJ - Dachverband Schweizer Jugendparlamente

EDA - Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten

EDI - Eidgenössisches Departement des Innern

EDK - Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

EFTA - Europäische Freihandelsassoziation

EJPD - Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

EKA - Eidgenössische Ausländerkommission (bis 2007)

EKM - Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen (seit 2008)

EMRK - Europäische Menschenrechtskonvention

EKR - Eidgenössische Kommission gegen Rassismus

EU - Europäische Union

FIMM - Forum für die Integration von Migrantinnen und Migranten

FFI - Forum für einen Fortschrittlichen Islam

FGM - Female Genital Mutilation

FIDS - Föderation Islamischer Dachorganisationen in der Schweiz

fög - Forschungsbereich Öffentlichkeit und Gesellschaft

FRB - Fachstelle für Rassismusbekämpfung

IAI - Interdepartementaler Ausschuss Integration

IAM - Interdepartementale Arbeitsgruppe Migration

KIOS - Koordination Islamischer Organisationen Schweiz

NFP - Nationales Forschungsprogramm

ODIHR - Office for Democratic Institutions and Human Rights

PA III - Politische Abteilung III (EDA)

SAJV - Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände

StGB - Schweizerisches Strafgesetzbuch

TAK - Tripartite Agglomerationskonferenz

UZH - Universität Zürich

ZAHW - Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

ZGB - Schweizerisches Zivilgesetzbuch